

# Anträge

## Inhaltsverzeichnis

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
01	Unternehmensführung stärken durch gezielte Deregulierung und praxisnahes Nachwuchsprogramm Kommission Wirtschaft	3
02	Künstliche Intelligenz im Journalismus: Chancen nutzen, Qualität sichern, Vertrauen stärken Kommission Kultur und Medien, Kommission Kultur und Medien	5
03	Afrika KV RD-ECK, Kommission EASP	9
04	Kommunale Finanzen & die Schuldenbremse Kommission Haushalt und Finanzen	11
05	Wenn Wissenschaftsleugnung zur Gefahr für junge Leben wird: Alleingeburten als Risiko für Mutter und Kind einschränken! Kommission Gesundheit & soziale Sicherungssysteme	13
06	Hitzeschutz in Kliniken – Klimaanlage als Standard in der Gesundheitsversorgung Kommission Gesundheit & soziale Sicherungssysteme	15
07	Nierenfairteilung statt Altersprivileg und Wohnort-Bonus – Für ein gerechteres Transplantationswesen in Deutschland Kommission Gesundheit & soziale Sicherungssysteme	17
08	Anpassung der Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins zur Ermöglichung effizienter Rücklagenbildung mit geeigneten Kapitalanlagen Kommission Haushalt und Finanzen, KV SL-FL, Kommission Innen und Recht	20
09	Verantwortung für Staatsverschuldung und Verteidigung KV SL-FL	22
10	Deutschlands schleichenden Irrweg in die Planwirtschaft abwenden KV SL-FL	24
11	Bandbreite des juristischen Studiums erhalten RCDS, JU Pinneberg	25
12	Kommunen und Landkreise als aktive Gestalter der hausärztlichen Versorgung JU Pinneberg, Kommission Gesundheit & soziale Sicherungssysteme	26
13	Kinder und Jugendliche schützen, Verantwortung einfordern – für einen altersgerechten Umgang mit sozialen Medien Kommission Innen und Recht, Kommission Bildung	28
14	Ehefrauen anerkennen KV RD-ECK	31
15	Mit Apotheker auf Visite - Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz im Krankenhaus erhöhen KV Kiel	32
16	Elterngeld stärken KV RD-ECK	33

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
17	Antrag für die Wiedereinführung des dreigliedrigen Schulsystems in Schleswig-Holstein JU RZ, JU Steinburg, KV SL-FL	34
18	Klassenwiederholungen reformieren JU Steinburg, KV SL-FL	36
19	Konkurrenzfähige Kassensysteme: Auch für Beamte! KV Kiel	40

# Antrag 01: Unternehmensführung stärken durch gezielte Deregulierung und praxisnahes Nachwuchsprogramm

Laufende Nummer: 1

Antragsteller*in:	Kommission Wirtschaft
Status:	eingereicht

Die JU SH fordert:

- 1 • Führungsnachwuchs entlasten:
  - 2 • Nutzung bestehender Weiterbildungsangebote von Hochschulen, Kammern und
  - 3 Verbänden, gebündelt und digital zugänglich gemacht.
  - 4 • Anerkennung von Mentorentätigkeiten durch öffentliche Auszeichnungen
  - 5 • Befreiung von der 1%-Regelung für einen Dienstwagen pro eingeschriebenen
  - 6 Führungsnachwuchs in einem von der IHK zertifizierten
  - 7 Führungsnachwuchsprogramm für KMU
- 8 • Deregulierungen für KMU:
  - 9 • Im Handelsgesetzbuch (HGB) für Kleinstkapitalgesellschaften (unter 10
  - 10 Mitarbeiter, Umsatz <700.000 €): Abschaffung der Pflicht zur
  - 11 Jahresabschlusserstellung und Offenlegung.
  - 12 • In der Abgabenordnung (AO): Wegfall der Umsatzsteuer-Vorauszahlungspflicht
  - 13 bei Umsätzen unter 50.000 €.
  - 14 • Im Geldwäschegesetz (GwG): Streichen der Meldepflicht für
  - 15 Kleinstunternehmen ohne nachweisbares Geldwäscherisiko.
- 16 • EU-Bürokratielastenverordnung (REFIT):
  - 17 • Abschaffung von EU-weiten Berichtspflichten für Unternehmen mit <50
  - 18 Mitarbeitern.
  - 19 • Einführung einheitlicher digitaler Schnittstellen zur Vermeidung von
  - 20 Doppelmeldungen.
- 21 • Förderung renommierter MBA-Programme in Deutschland:
  - 22 • Forderung nach staatlich unterstützten, renommierten MBA-Programmen in
  - 23 Deutschland, die für deutsche und EU-Staatsbürger auf das Niveau eines
  - 24 Semesterbeitrags reduziert werden.
- 25 • Abschaffung aller Kleinstunternehmermeldepflichten bis zu einem Jahreseinkommen
- 26 von 10.000€

## Begründung

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bilden mit über 99 % aller Unternehmen in Deutschland und rund 60 % aller Arbeitsplätze das wirtschaftliche Rückgrat.

Viele Kleinstkapitalgesellschaften (unter 10 Mitarbeiter, Umsatz unter 700.000 €) sehen sich unnötigen Pflichten zur Jahresabschlusserstellung und Offenlegung gegenüber, die vergleichsweise geringe wirtschaftliche Wirkung entfalten und Ressourcen binden, die besser in Führung und Innovation fließen sollten. Ebenso binden Umsatzsteuer-Vorauszahlungen in der Abgabenordnung Unternehmen mit Umsätzen unter 50.000 € unnötig.

Laut dem Bundeskriminalamt (BKA) und dem Financial Action Task Force (FATF) Bericht 2023 sind etwa 90 % der Verdachtsfälle auf Geldwäsche auf große Unternehmen, Finanzinstitute und Immobiliensektor zurückzuführen (BKA-Lagebericht Geldwäsche 2023, S. 14; FATF Report 2023). Kleinstunternehmen, insbesondere solche mit Umsätzen unter 700.000 € und weniger als 10 Beschäftigten, sind mit weniger als 1 % Anteil an den gemeldeten Verdachtsfällen faktisch nicht relevante Geldwäscherisiken (Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft, IW Köln, „Geldwäsche in KMU“, 2023). Die Meldepflicht für diese Unternehmen bindet daher Ressourcen, die für effektive Unternehmensführung besser genutzt werden können. Die Streichung der Meldepflichten für diese Kleinstunternehmen schafft pragmatische Entlastung, ohne den Schutz vor Geldwäsche zu beeinträchtigen.

Um dem Fachkräftemangel und den komplexen Anforderungen an Unternehmensführung entgegenzuwirken, fordert die JU renommierte MBA-Programme in Deutschland, die für deutsche und EU-Bürger auf einen Semesterbeitrag reduziert werden. Das führt zu besser qualifizierten Führungskräften ohne hohe Einstiegshürden. Das vorgeschlagene Programm bündelt vorhandene Angebote digital und schafft durch Anerkennung von Mentorentätigkeiten und Netzwerkaustausch echte Anreize – zusätzlich finanziell entlastet durch Erlassung der 1%-Dienstwagenregel bei Programmteilnahme für den Mentor des Teilnehmenden. Das bringt für den Unternehmer einen kleinen aber spürbaren Vorteil, ohne den Staat zu stark zu belasten.

Die EU-Bürokratielastenverordnung (REFIT) schafft gerade für kleine Unternehmen unnötigen Aufwand durch Doppelmeldungen. Einheitliche digitale Schnittstellen würden diesen bürokratischen Aufwand massiv reduzieren.

## Antrag 02: Künstliche Intelligenz im Journalismus: Chancen nutzen, Qualität sichern, Vertrauen stärken

Laufende Nummer: 2

<b>Antragsteller*in:</b>	Kommission Kultur und Medien, Kommission Kultur und Medien
<b>Status:</b>	eingereicht

Die JU SH fordert:

- 1 Der digitale Wandel prägt den Journalismus so stark wie kaum eine andere  
2 gesellschaftliche Branche. Künstliche Intelligenz (KI) eröffnet dabei neue Chancen:  
3 Sie kann helfen, Informationen schneller auszuwerten, komplexe Zusammenhänge  
4 verständlich darzustellen und journalistische Inhalte barrierefreier zugänglich zu  
5 machen. Ob bei der Datenanalyse, der Produktion von Audio und Video oder der  
6 Zusammenfassung komplexer Sachverhalte – KI kann redaktionelle Arbeit wirkungsvoll  
7 unterstützen.
- 8 Doch mit diesen Chancen gehen auch neue Herausforderungen einher. Der Einsatz von KI  
9 wirft zentrale Fragen nach journalistischer Qualität, Transparenz, Urheberrecht,  
10 Datenschutz und der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft auf. Gerade öffentlich-  
11 rechtliche Medien tragen hier eine besondere Verantwortung: Sie müssen  
12 technologischen Fortschritt aktiv gestalten und gleichzeitig das Vertrauen der  
13 Bürgerinnen und Bürger bewahren.
- 14 Ziel dieses Antrags ist es daher, den Einsatz von Künstlicher Intelligenz im  
15 Journalismus durch klare Leitlinien so zu fördern, dass Innovation ermöglicht wird,  
16 die journalistische Qualität gesichert bleibt und die Grundrechte sowie der  
17 demokratische Auftrag öffentlich-rechtlicher Medien gestärkt werden.
- 18  
19
- 20 Forderungen zum Einsatz und zur Erforschung von Künstlicher Intelligenz im  
21 Journalismus
- 22 •Wir fordern eine verstärkte Forschung und Analyse zum Einsatz von Künstlicher  
23 Intelligenz (KI) im Journalismus. Dabei soll eine breite Auswahl unterschiedlicher  
24 KI-Technologien betrachtet werden und deren Potenziale, Risiken und  
25 Anwendungsmöglichkeiten in verschiedenen journalistischen Arbeitsprozessen  
26 systematisch untersucht werden.
- 27 Wir fordern die Bearbeitung und Anwendung:
- 28 •Integration der Forschungsergebnisse in redaktionelle Abläufe und  
29 journalistische Arbeitsprozesse
- 30 Wir fordern die Publikation und Kommunikation:
- 31 •Klare Kennzeichnung des KI-Einsatzes gegenüber der Öffentlichkeit  
32 •Transparente Darstellung, unter welchem Algorithmus und mit welchen  
33 Grundlagen Inhalte erstellt oder verbreitet wurden  
34 •Aufzeigen möglicher Auswirkungen von KI-gesteuerten Algorithmen,  
35 insbesondere bei der Ausspielung von Inhalten (z. B. in privaten Medien), um

36 potenzielle Risiken wie Manipulation oder Beeinflussung sichtbar zu machen

37 Wir fordern eine Kennzeichnungspflicht für den Einsatz von KI:

38 •bei Text, Bild und Audio

39 •mit Angabe der verwendeten KI-Quelle, des Algorithmus und der  
40 Datengrundlage

41 •mit Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des KI-Einsatzes für die  
42 Öffentlichkeit

43

44 Forderungen zum Einsatz von KI im regionalen Bereich

45 Wir fordern den gezielten Einsatz von KI im regionalen Journalismus, um:

46 •die Informationsversorgung vor Ort zu stärken

47 •regionale Akteure (Journalisten, private Medien, Polizei, weitere  
48 Organisationen) auf Plattformen zusammenzuführen

49 •Informationen standortbezogen (z. B. nach Postleitzahlen) gezielt zuzuordnen  
50 und bereitzustellen zu können

51 •eine schnelle und automatisierte Veröffentlichung wichtiger Informationen  
52 (z. B. bei Unfällen, Einbrüchen, Großereignissen) zu ermöglichen

53 •den Aufbau einer „Live-Ticker“-Struktur mithilfe von KI zu unterstützen

54 Wir fordern:

55 •die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften für den KI-Einsatz im  
56 Journalismus

57 •staatliche Förderung und Investitionen, um KI-Projekte im regionalen  
58 Journalismus zu ermöglichen und Lücken in der Berichterstattung zu schließen

59 Antrag Künstliche Intelligenz im Journalismus:

60 A. Haftungsrechtliche Forderungen:

61 I. Erweiterung bzw. Konkretisierung der medienstaatsvertraglichen Sorgfaltspflichten  
62 (Vgl. § 19 I MStV; § 5 PresseG SH):

63 Die Junge Union SH fordert:

64 Eine Ergänzung der journalistischen Sorgfaltspflichten des § 19 I MStV in Hinblick  
65 auf den Einsatz von Künstlicher Intelligenz in journalistisch- redaktionell  
66 gestalteten Telemedien.

67 • Eine Kennzeichnungspflicht von KI-generierten Inhalten, sodass für den Nutzer ohne  
68 weiteres der Grad des Einsatzes von Künstlicher Intelligenz bei Erstellung ersichtlich  
69 ist.

70 • Eine Dokumentationspflicht der Trainingsdaten, Prompt-Strukturen und  
71 Verarbeitungsvorgänge, sodass ein transparenter Nachvollzug eines  
72 Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung von künstlicher Intelligenz möglich wird.

73 • Pflicht zur nachgelagerten redaktionellen Überprüfung eines durch KI- generierten  
74 Inhalts mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und  
75 Wahrheit vor der Verbreitung.

76 • Die Verpflichtung zur Benennung eines redaktionell verantwortlichen Menschen nach §

77 18 I, II MStV auch für KI-generierte Inhalte.

78 • Insbesondere sind von den journalistisch-redaktionellen Betreibern von KI- Systemen  
79 geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung  
80 der Sorgfaltspflichten in Hinblick auf die Wahrung gesetzlicher Vorschriften und den  
81 Schutz Rechtsgüter Dritter zu gewährleisten

82 II. Beweislastumkehr bei Schäden im Zusammenhang mit KI-generierten Inhalten:

83

84 Die Junge Union SH fordert:

85 Die gesetzliche Normierung einer widerleglichen Vermutung zulasten des Verwenders von  
86 Künstlicher Intelligenz bei Schäden die im spezifischen Zusammenhang mit KI-  
87 generierten Inhalt stehen bzgl. des Vorliegens der haftungsausfüllenden Kausalität,  
88 unter der Voraussetzungen, dass:

89 • eine schuldhafte Pflichtverletzung einer journalistischen Sorgfaltspflicht des  
90 Verwenders vorliegt.

91 • nach den Umständen des Einzelfalls eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht,  
92 dass eine Beeinflussung des Entscheidungsprozess der Künstlichen Intelligenz durch  
93 die schuldhafte Pflichtverletzung stattgefunden hat.

94 • das Ergebnis der Künstlichen Intelligenz kausal einen Schaden verursacht hat.

95 Begründung:

96 Auszugehen ist vom Grundsatz, dass der Anspruchsteller die Beweislast für die für  
97 ihn

98 günstigen Anspruchsvoraussetzungen zu tragen hat. Dies führt im Rahmen der  
99 zivilrechtlichen Haftungsregelungen indessen für den Anspruchsteller zu untragbaren  
100 Beweisschwierigkeiten, denn zum einen lassen sich die inneren Verarbeitungsvorgänge  
101 einer künstlichen Intelligenz nur schwer nachvollziehen bzw. rekonstruieren (Black-  
102 Box-Effekt), zum anderen hat der Geschädigte keinen Zugriff auf die für eine  
103 derartige Rekonstruktion notwendigen Erkenntnismöglichkeiten, wie Trainingsdaten  
104 oder Algorithmen. Auch eine prozessuale Erleichterung durch einen Anscheinsbeweis  
105 erscheint mangels Erfahrungswissen bzgl. neuerer Technologien wie künstlicher  
106 Intelligenz auf dessen Grundlage ein entsprechender Erfahrungssatz gebildet werden  
107 könnte, nach den jetzigen Erkenntnissen nicht ausreichend. Vor diesem Hintergrund ist  
108 es gerechtfertigt, dem vermeintlichen Schädiger, der aufgrund seiner höheren  
109 Zugriffsmöglichkeiten und Beherrschungsmöglichkeiten auf den Verarbeitungsprozess der  
110 künstlichen Intelligenz, die besseren Beweismöglichkeiten besitzt, die Beweislast  
111 aufzuerlegen. Danach hat derjenige, der in seiner journalistisch-redaktionellen  
112 Tätigkeit für die Auswahl, Erstellung oder Verbreitung von Inhalten KI-Systeme  
113 einsetzt, die Pflicht, in Konstellationen, in denen zwar eine schuldhafte  
114 Pflichtverletzung und ein aus dem

115

116 KI-Output resultierender Schaden belegt, die Kausalität zwischen Pflichtverletzung  
117 und KI- Ergebnis jedoch ungeklärt ist, diese Ungewissheit zu beseitigen.

118 III. Verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung:

119 Die Junge Union SH fordert:

- 120 Die gesetzliche Normierung eines verschuldensunabhängigen  
121 Gefährdungshaftungstatbestands für journalistisch-redaktionelle Akteure für Schäden  
122 resultierend aus den spezifischen bzw. typisierten Risiken des Einsatzes von KI-  
123 Systemen.
- 124 B. Datenschutzrechtliche Anforderungen:  
125 Die Junge Union SH fordert:
- 126 Die Anwendung des im Landespressegesetz SH und dem Medienstaatsvertrag normierten  
127 Medienprivilegs als Bereichsausnahme von der DSGVO auch bei der teilweisen oder  
128 vollständigen Erstellung oder Verarbeiten von Inhalten durch KI-Systeme, allerdings  
129 unter den zusätzlichen Einschränkungen:
- 130 • Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der KI-gestützten Erstellung und  
131 Verarbeitung journalistischer Inhalte darf ausschließlich zu journalistischen Zwecken  
132 erfolgen. Im Übrigen hat eine Verarbeitung zu einem anderen Zweck, insbesondere die  
133 Verwendung als Trainingsdaten für die künstliche Intelligenz, die gesetzlichen  
134 Voraussetzungen zu wahren
  - 135 • Im Falle einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts durch Inhalte, die durch KI  
136 erstellt wurden, besteht für die betroffenen Personen ein Anspruch auf Auskunft über  
137 die Art und den Umfang der von ihnen gesammelten und verarbeiteten personenbezogenen  
138 Daten.
  - 139 • Sofern die Verletzung des Persönlichkeitsrechts auf der Verarbeitung von  
140 unrichtigen oder unvollständigen Daten beruht, hat der Betroffene zudem einen Anspruch  
141 auf Korrektur, Erweiterung der Daten insbesondere um Gegendarstellungen,  
142 Verpflichtungserklärungen und Widerruf oder Löschung der gespeicherten Daten.

## Antrag 03: Afrika

Laufende Nummer: 3

Antragsteller*in:	KV RD-ECK, Kommission EASP
Status:	eingereicht

Die JU SH fordert:

- 1 • dass die Bundesregierung und Europäische Union ideologisch motivierte  
2 Belehrungen afrikanischer Staaten unterlässt.
- 3 • dass die Europäische Kommission eine Afrika-Strategie entwickelt, welche den  
4 Kontinent als Ganzes betrachtet und sich nicht auf einzelne Staaten oder  
5 Regionen beschränkt.
- 6 • dass Mitgliedstaaten der Europäischen Union ohne Abstimmung in der Europäischen  
7 Union keine Abkommen oder unterstützende Leistungen eingehen.
- 8 • die Fokussierung der Kooperation mit den afrikanischen Staaten auf die Schaffung  
9 von Wohlstand in den afrikanischen Staaten durch finanzielle und logistische  
10 Unterstützungsleistungen sowie der Förderung privatwirtschaftlicher Beziehungen.
- 11 • den Abbau von handelshemmenden Regelungen in der EU, insbesondere eine  
12 Abschaffung der EU-Lieferkettenrichtlinie.
- 13 • die Konzentration der Europäischen Union auf die Investitionssicherung für große  
14 energiewirtschaftliche Projekte zur Nutzung erneuerbarer Energien auf dem  
15 afrikanischen Kontinent.
- 16 • die Unterstützung des Abbaus innerafrikanischer Handelshemmnisse durch die  
17 Europäische Union.

### Begründung

Anfang April 2024 löste die grüne Umweltministerin Lembke einen diplomatischen Kleinkrieg mit Botsuana im südlichen Afrika aus: Als Reaktion auf ein Verbot der Einfuhr von Jagdtrophäen bot der Botsuanische Präsident Deutschland 20.000 Elefanten als Geschenk an. Ein "Nein" zu dem Geschenk würde man dabei nicht akzeptieren. Dieses Beispiel zeigt exemplarisch die verfehlte Afrikapolitik der Bundesregierung und Europäischen Union. Diese Übergriffigkeit auf afrikanische Staaten macht die Sonntagsreden von einer "Partnerschaft auf Augenhöhe" hinfällig. Dabei ist in der Konkurrenz zu anderen Playern wie China um die Gunst der afrikanischen Partner ein einheitliches Konzept der europäischen Staaten besonders wichtig. Dieses muss auf Ebene der Europäischen Union erarbeitet und dessen Umsetzung koordiniert werden.

Dabei müssen die Europäische Union und ihre Mitgliedsstaaten müssen dabei ihre Attraktivität als Partner gegenüber Staaten des afrikanischen Kontinents steigern. Hierfür ist zwingend, dass neben Unterstützungsleistungen wie Entwicklungshilfen auch die Eingehung wirtschaftlicher Beziehungen im privatwirtschaftlichen Bereich durch staatliche Anreize unterstützt werden. Hierfür muss die Europäischen Union Gesetzgebungsakte unterlassen, die den Handel hemmen. Exemplarisch seien hier die komplexen Regelungen der EU-Lieferkettenrichtlinie (CSDDD), die das Misstrauen gegenüber afrikanischen Staaten in die Form einer Richtlinie gegossen hat.

Riesige Chancen der wirtschaftlichen Zusammenarbeit bestehen auf dem Gebiet der Energiewirtschaft. Hier muss die Europäische Union gemeinsam mit einzelnen Staaten Afrikas eine Grundlage für große

Investitionen der europäischen Privatwirtschaft schaffen. Damit solche Anstrengungen nachhaltigen Erfolg haben, müssen auch Handelshemmnisse innerhalb Afrikas abgebaut werden.

## Antrag 04: Kommunale Finanzen & die Schuldenbremse

Laufende Nummer: 4

Antragsteller*in:	Kommission Haushalt und Finanzen
Status:	eingereicht

Die JU SH fordert:

- 1 • im Gesetz zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und  
2 Kommunen (LuKIFG) eine verbindliche Mindestquote von 65% für Investitionsmittel  
3 festzuschreiben, die von den Ländern verpflichtend für kommunale  
4 Infrastrukturprojekte verwendet werden müssen.
- 5 • dass Fördermittel des Bundes gezielt den Kommunen mit dem größten strukturellen  
6 Investitionsbedarf zugutekommen. Hierfür soll in Zusammenarbeit mit den Kommunen  
7 ein transparentes System objektiver Bedarfsindikatoren entwickelt werden.
- 8 • Künftig sollen nur solche Projekte Fördermittel erhalten, die eine klare  
9 Zielwirkung nachweisen. Die langfristigen Folgekosten für die kommunalen  
10 Haushalte sind dabei systematisch zu berücksichtigen.
- 11 • dass im Prozess einer möglichen Reform der Schuldenbremse nicht nur Vorschläge  
12 für eine Aufweichung der Schuldenbremse entwickelt werden, sondern vor allem  
13 alternative Wege zur Stärkung der Investitionskraft ohne neue Schulden  
14 aufgezeigt und konkretisiert werden.
- 15 • von Bund, Ländern und Kommunen trotz neuer Verschuldungsspielräume das klare  
16 Bekenntnis zur Haushaltsdisziplin und -konsolidierung.

### Begründung

Die kommunalen Haushalte in Deutschland stehen vor enormen Herausforderungen. Laut dem aktuellen KfW-Kommunalpanel 2025 haben Städte und Gemeinden das Haushaltsjahr 2024 mit einem Defizit von insgesamt 24,8 Mrd. Euro abgeschlossen – dem höchsten Stand seit 1990. Auch für 2025 zeichnet sich keine Verbesserung ab: 84% der Kommunalverwaltungen erwarten, dass sich die Haushaltslage „eher nachteilig“ oder „sehr nachteilig“ entwickeln wird.

Parallel dazu stieg die Verschuldung 2024 weiter: Das Statistische Bundesamt gibt den Schuldenstand der Kommunen beim nicht öffentlichen Bereich mit insgesamt 169,4 Mrd. Euro an. Das entspricht einer Steigerung um 9,5 % im Vergleich zum Vorjahr. Pro Kopf betragen die kommunalen Schulden in Deutschland zum 31.12.2024 so im Schnitt 2.192 Euro, in Schleswig-Holstein liegt der Wert mit rund 2.000 Euro kaum darunter. Angesichts der angespannten Finanzsituation waren zuletzt weniger Kommunen dazu in der Lage, den Unterhalt ihrer Infrastruktur zu gewährleisten. Der wahrgenommene Investitionstau bei den Kommunen stieg 2024 deutlich an. Besonders ausgeprägt ist dies bei der Straßen- und der Verkehrsinfrastruktur, in der Wohnungswirtschaft und bei den Schulen.

In dieser Ausgangslage plant die neue Bundesregierung aus CDU/CSU und SPD Kreditermächtigungen in Höhe von 500 Mrd. Euro für Investitionen in die Infrastruktur. Von diesen sollen 100 Mrd. den Ländern und Kommunen bereitgestellt werden. Maßgeblich dafür ist das Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (LuKIFG). Der Regierungsentwurf sieht allerdings im Gegensatz zum Referentenentwurf nicht mehr vor, dass von den Ländern mindestens 60 % der Investitionsmittel für die kommunale Infrastruktur zu verwenden sind. Die Junge Union Schleswig-Holstein

fordert eine Mindestquote von 65 % im LuKIFG für kommunale Infrastruktur. Die Kredite müssen dort ankommen, wo sie dringend gebraucht werden und die Bürgerinnen und Bürger die Investitionen in die Infrastruktur unmittelbar spüren. In der Vergangenheit hat der kommunale Anteil an den Investitionsausgaben in den Ländern zwischen 62 % bis 80 % gelegen, sodass 65 % ein wichtiges Signal, aber auch realistisches Ziel sind.

Das KfW-Kommunalpanel zeigt außerdem, dass der Großteil der Kommunen in der Vergangenheit bereits erfolgreich Fördermittel aus Programmen von Bund, Ländern und der EU eingeworben hat. Diese Erfahrungen können genutzt werden, um die Fördermittelvergabe künftig gezielter und wirkungsorientierter zu gestalten. Denn es fällt auf: Unter den Kommunen, die bei der Beantragung von Fördermitteln erfolglos waren, ist der Anteil jener besonders hoch (57%), die bereits seit vielen Jahren finanziell schlechter dastehen. Fördermittel müssen allerdings vorrangig den Kommunen zugutekommen, die den größten strukturellen Investitionsbedarf haben. Dafür sollte in Zusammenarbeit mit den Kommunen ein transparentes System von Bedarfsindikatoren entwickelt werden.

Zudem zeigt sich in der Praxis, dass manche Projekte allein deshalb umgesetzt werden, weil sie formal förderfähig sind – nicht, weil sie einen besonders hohen Nutzen entfalten. Künftig sollen Fördermittel daher nur an Vorhaben vergeben werden, die eine klare Zielwirkung nachweisen können. Auch die langfristigen Folgekosten für die kommunalen Haushalte müssen dabei in die Bewertung einfließen.

Die Herausforderungen auf kommunaler Ebene zeigen, wie wichtig es ist, die Investition der 500 Mrd. Euro in den kommenden Jahren strategisch zu priorisieren und klug zu gestalten. Zugleich stehen Bund, Länder und Kommunen auch in der Pflicht, mittelfristig tragfähige Haushalte sicherzustellen. Für die Junge Union Schleswig-Holstein ist unmissverständlich klar, dass die Schuldenbremse nicht weiter aufgeweicht werden darf. Insbesondere alternative Wege zur Stärkung der Investitionskraft ohne neue Schulden müssen aufgezeigt und konkretisiert werden. Dabei geht es unter anderem um die Priorisierung von Ausgaben, dem Abbau unwirksamer Subventionen und bessere Steuerung und Evaluierung von Fördermitteln. Die neuen Verschuldungsmöglichkeiten durch die Änderung des Grundgesetzes im März 2025 dürfen nicht zur strukturellen Erosion der Haushaltsdisziplin führen. Andernfalls wird die Zinslast künftige Handlungsspielräume erdrücken. Haushaltsdisziplin bleibt nicht nur ein Selbstzweck, sondern ein Voraussetzung für künftige Investitionsfähigkeit. Bund, Länder und Kommunen müssen weiterhin in die Pflicht genommen werden, bestehende Ausgaben regelmäßig zu evaluieren und Schulden abzubauen.

# Antrag 05: Wenn Wissenschaftsleugnung zur Gefahr für junge Leben wird: Alleingeburten als Risiko für Mutter und Kind einschränken!

Laufende Nummer: 5

<b>Antragsteller*in:</b>	Kommission Gesundheit & soziale Sicherungssysteme
<b>Status:</b>	eingereicht

Die JU SH fordert:

- 1 • Die Einführung eines Verbots der Durchführung von Alleingeburten, die mit  
2 Absicht ohne Anwesenheit von medizinischem Fachpersonal durchgeführt werden.
- 3 • Die Einführung eines Werbeverbots für die Durchführung von Alleingeburten. Dies  
4 soll explizit kein Informationsverbot zu dem Thema darstellen.
- 5 • Verstärkte Informationskampagnen über die Risiken von Alleingeburten für Mutter  
6 und Kind und die Bedeutung professioneller Geburtsbegleitung.
- 7 • Den Ausbau von Angeboten für werdende und frisch entbundene Mütter, um Vertrauen  
8 in professionelle medizinische Geburtsbegleitung zu stärken und besser auf  
9 individuelle Bedürfnisse während und nach der Geburt eingehen zu können.
- 10 • Förderung wissenschaftlicher Studien zu Beweggründen für Alleingeburten zur  
11 gezielten Entwicklung von Präventionsmaßnahmen.
- 12 • Eine nachfrageorientierte Förderung professioneller, medizinischer  
13 Hausgeburtsbegleitung.

## Begründung

Alleingeburten, also Geburten, die geplant ohne jegliche professionelle medizinische Begleitung stattfinden, stellen ein erhebliches Risiko für Mutter und Kind dar. Die moderne Geburtshilfe basiert auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und langer Erfahrung, um Komplikationen zu minimieren und das Überleben sowie die Gesundheit von Mutter und Kind zu schützen. Ohne die Begleitung durch medizinisches Fachpersonal besteht ein erhöhtes Risiko für schwerwiegende Komplikationen wie:

- Starke Blutungen (postpartale Hämorrhagien): Eine der häufigsten Todesursachen bei Geburten weltweit, die ohne schnelle medizinische Intervention lebensgefährlich sein kann.
- Geburtsstillstand: Kann ohne ärztliche Intervention zu schweren Schäden bei Mutter und Kind führen.
- Sauerstoffmangel beim Neugeborenen (Hypoxie): Kann zu dauerhaften körperlichen oder geistigen Behinderungen führen.
- Infektionen: Ohne hygienische Bedingungen und medizinische Überwachung steigt das Risiko für schwere Infektionen, die sich lebensbedrohlich auswirken können.

Die bewusste Entscheidung für eine Alleingeburt ignoriert diese wissenschaftlichen Erkenntnisse und stellt eine erhebliche Gefahr für die Betroffenen dar.

Ein weiterer Aspekt, der mit Alleingeburten einhergeht und von Alleingebärenden genutzt wird, ist die mögliche Umgehung der Schulpflicht und anderer behördlicher Verpflichtungen. Ohne eine offizielle Geburtsregistrierung können Kinder dem staatlichen Bildungs- und Gesundheitssystem entzogen werden, was langfristig zu gravierenden sozialen und rechtlichen Problemen führt. Eine fehlende Anmeldung

bedeutet auch, dass das Kind keinen Zugang zu notwendiger medizinischer Versorgung hat, was wiederum ein langfristiges Gesundheitsrisiko darstellt. Außerdem begünstigt diese Situation ein Aufwachsen von sozial isolierten Kindern ohne Kontakt zur Zivilgesellschaft.

Um die Gesundheit von Müttern und Neugeborenen zu schützen, ist es erforderlich, Alleingeburten gezielt einzuschränken. Ein explizites Verbot der bewussten Alleingeburt würde sicherstellen, dass Geburten unter medizinisch sicheren Bedingungen stattfinden. Ebenso ist ein Werbeverbot notwendig, um die Verbreitung von pseudowissenschaftlichen und potenziell lebensgefährlichen Ratschlägen zu unterbinden.

Viele Frauen, die sich für eine Alleingeburt entscheiden, haben negative Erfahrungen mit dem medizinischen System gemacht oder wünschen sich eine individuellere Geburtserfahrung. Daher sind verstärkte Aufklärungskampagnen über die Risiken von Alleingeburten und die Vorteile professioneller Begleitung notwendig. Zudem sollten alternative Angebote wie medizinisch begleitete Hausgeburten weiter ausgebaut werden, um individuellen Bedürfnissen gerecht zu werden.

Um die Beweggründe für Alleingeburten besser zu verstehen und gezielte Maßnahmen zur Prävention entwickeln zu können, ist ein besseres Verständnis der „Alleingeburtenszene“ unerlässlich. Nur durch eine fundierte wissenschaftliche Grundlage können geeignete Lösungsstrategien erarbeitet werden.

Die bewusste Entscheidung, ohne medizinische Begleitung zu gebären, könnte in bestimmten Fällen bereits jetzt strafrechtlich relevant sein. Dies gilt vor allem dann, wenn eine Schädigung des Kindes eintritt. Es wäre zu prüfen, ob die Durchführung einer geplanten Alleingeburt den Straftatbestand der schweren Körperverletzung, der unterlassenen Hilfeleistung oder der Misshandlung Schutzbefohlener erfüllt. Zudem sehen die Antragssteller den Staat in der Verantwortung, die Gefährdung von Leben und Gesundheit des Kindes abzuwenden.

Alleingeburten stellen eine erhebliche Gefahr für Mutter und Kind dar und sollten strafrechtlich verfolgt werden. Um Leben und Gesundheit der Mutter und vor allem des Kindes zu schützen, sind klare Regelungen notwendig, die Alleingeburten verhindern, deren Bewerbung verbieten, Aufklärung fördern und eine bessere medizinische Begleitung gewährleisten. Die vorgeschlagenen Maßnahmen tragen dazu bei, werdende Mütter zu schützen und eine möglichst sichere Geburt für alle Kinder in Deutschland zu gewährleisten.

# Antrag 06: Hitzeschutz in Kliniken – Klimaanlage als Standard in der Gesundheitsversorgung

Laufende Nummer: 6

<b>Antragsteller*in:</b>	Kommission Gesundheit & soziale Sicherungssysteme
<b>Status:</b>	eingereicht

Die JU SH fordert:

- 1 • Die Landesregierung wird aufgefordert, in Zusammenarbeit mit den Trägern der  
2 Krankenhäuser in Schleswig-Holstein sicherzustellen, dass in allen  
3 Klinikgebäuden in Schleswig-Holstein flächendeckende und leistungsfähige  
4 Klimatisierungssysteme (HVAC) installiert und betrieben werden.
- 5 • Hierzu ist ein landesweites Investitionsprogramm zur Förderung der Nachrüstung  
6 bestehender Kliniken mit modernen Klimaanlage aufzulegen.
- 7 • In die Krankenhausförderung sollen ab sofort Mittel zur Hitzevorsorge mit  
8 besonderem Fokus auf bauliche Maßnahmen und technische Klimatisierung  
9 aufgenommen werden.
- 10 • Die Förderung erfolgt unabhängig von der Trägerschaft der Klinik und hat  
11 insbesondere Patientenzimmer aber auch Notaufnahmen, OP-Säle, Pflege- und  
12 Funktionsbereiche sowie Personal- und Arztzimmer im Fokus.

## Begründung

Der Klimawandel ist längst Realität – auch in Schleswig-Holstein. Hitzerekorde, tropische Nächte und zunehmend überdurchschnittlich warme Sommer gehören inzwischen zum Alltag. Besonders betroffen von den gesundheitlichen Folgen dieser Entwicklung sind vulnerable Gruppen wie ältere Menschen, chronisch Kranke und geschwächte Patientinnen und Patienten – genau jene, die in unseren Kliniken betreut werden. Studien belegen eindeutig: Hitze kann Krankheitsverläufe verschärfen, die Genesung verzögern und das Risiko für Komplikationen, Kreislaufversagen und kognitive Störungen deutlich erhöhen. Auch das Personal wird durch überhitzte Arbeitsbedingungen zusätzlich belastet.

Trotz dieser bekannten Risiken fehlt es in vielen Kliniken nach wie vor an einer verlässlichen Klimatisierung. Während für hochmoderne Medizintechnik Millionenbeträge bereitgestellt werden, mangelt es oft an grundlegenden baulichen Voraussetzungen wie einer effektiven Temperaturregelung. Das ist nicht nur ein medizinisches Versäumnis, sondern Ausdruck einer bedenklichen Schieflage in der Prioritätensetzung unserer Gesundheitsinfrastruktur.

Dabei zeigen aktuelle wissenschaftliche Studien klar, wie groß der Nutzen einer baulichen Hitzebewältigung ist: Eine randomisierte Untersuchung der Charité Berlin belegt, dass bereits eine moderate Raumkühlung durch Radiant Cooling bei Patienten mit Atemwegserkrankungen wie COPD oder Pneumonie die Körpertemperatur senken, den Flüssigkeitsbedarf reduzieren und die Mobilisierung beschleunigen kann – was letztlich zu einer früheren Entlassung führt. Groß angelegte Datenanalysen aus Portugal und Frankreich während der Hitzewelle 2003 zeigen sogar eine bis zu 40% niedrigere Krankenhausmortalität in klimatisierten Stationen im Vergleich zu nicht klimatisierten Bereichen.

Auch ein systematischer Review bestätigt: HVAC-Systeme (Heating, Ventilation & Air Conditioning) verbessern nicht nur die Temperaturkontrolle, sondern auch die Luftqualität, senken das Infektionsrisiko und fördern insgesamt den Heilungsverlauf. In klimatisierten Regionen zeigte sich ein deutlich geringerer

Anstieg von Krankenhauseinweisungen bei Hitze – ein Hinweis auf die präventive Wirksamkeit baulicher Klimaschutzmaßnahmen.

Die bauliche und technische Vorbereitung von Kliniken auf häufigere Hitzewellen ist daher keine Frage des Komforts, sondern längst eine medizinische Notwendigkeit. Die Installation moderner Klimaanlage sowie eine gezielte Optimierung von Luftführung und -feuchtigkeit tragen maßgeblich zur Patientensicherheit und zum Schutz des Personals bei.

Angesichts des im Verhältnis geringen finanziellen Aufwands ist eine flächendeckende Klimatisierung im Krankenhaus nicht nur medizinisch geboten, sondern gesundheitspolitisch überfällig. Kliniken sind Orte der Heilung – sie dürfen selbst nicht zum Gesundheitsrisiko werden. Eine angemessene Raumtemperierung muss daher ebenso selbstverständlich sein wie sterile OP-Bedingungen und funktionierende Notrufsysteme!

Studienlage:

<https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/32843012/>

<https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/34476248/>

<https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/20921273/>

<https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/30588679/>

<https://pubmed.ncbi.nlm.nih.gov/33003149/>

Anmerkung zur Weiterentwicklung:

Der Antrag kann durch Zahlenmaterial aus dem aktuellen Krankenhausplan SH sowie durch Kostenschätzungen für Klimaanlage nachrüstungen weiter konkretisiert werden. Eine Verknüpfung mit Förderprogrammen zur energetischen Sanierung (z.B. aus dem Klima- und Transformationsfonds des Bundes) wäre ebenfalls denkbar.

# Antrag 07: Nierenfairteilung statt Altersprivileg und Wohnort-Bonus – Für ein gerechteres Transplantationswesen in Deutschland

Laufende Nummer: 7

Antragsteller*in:	Kommission Gesundheit & soziale Sicherungssysteme
Status:	eingereicht

Die JU SH fordert:

1 **Präambel:**

2 Durch das große Ungleichgewicht zwischen realisierten Organspenden und  
3 transplantationsbedürftigen Patientinnen und Patienten auf den Wartelisten für Organe  
4 entstehen den Betroffenen in Deutschland lange Wartezeiten und damit hohe Einbußen an  
5 Lebensqualität und Gesundheit. Das Vertrauen in das Organspendewesen und dessen  
6 Funktionstüchtigkeit sowie die Verteilung der verfügbaren Spenderorgane sind von  
7 entscheidender Bedeutung für Betroffene und sollten gemäß dem Stand der Wissenschaft  
8 und im Sinne der Patientinnen und Patienten optimiert werden.

9 Mit ca. 6-8 Jahren ist die durchschnittliche Wartezeit auf ein Spenderorgan bei  
10 Nierentransplantaten in Deutschland besonders lang. Die Auswirkungen dieser Wartezeit  
11 auf die Lebensqualität aber insbesondere auch auf die Gesundheit und die  
12 Lebenserwartung der Empfängerinnen und Empfänger sind enorm.

13 Laut Transplantationsgesetz sollen Organe in Deutschland nach folgenden Maßstäben an  
14 Transplantationsbedürftige vermittelt werden: *TPG §12 (3): Die*  
15 *vermittlungspflichtigen Organe sind von der Vermittlungsstelle nach Regeln, die dem*  
16 **Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen, insbesondere nach**  
17 **Erfolgsaussicht und Dringlichkeit für geeignete Patienten zu vermitteln. Die**  
18 **Wartelisten der Transplantationszentren sind dabei als eine einheitliche Warteliste**  
19 **zu behandeln.**

20 In mehreren Studien wurde gezeigt, dass interindividuelle Unterschiede in der  
21 Wartezeit auf ein Spenderorgan in der Realität auch von medizinisch nicht sinnvoll  
22 begründbaren Einflussgrößen wie dem Wohnort der Empfänger<sup>[1]</sup> abhängig sind. Ferner  
23 wird der aktuell angewandte Verteilungsalgorithmus durch seine starren Altersgrenzen  
24 (in DE 18 und 65 Jahre) dem Anspruch zur Verteilung von Spendernieren nach  
25 Erfolgsaussicht und Dringlichkeit nicht ausreichend gerecht.<sup>[2]</sup>

26 So gibt es mit der Trennung zwischen ETKAS<sup>[3]</sup> und dem ESP<sup>[4]</sup> effektiv zwei  
27 Wartelisten, wobei der Wechsel ins ESP mit Erreichen des Alters von 65 Jahren eine  
28 signifikante Verkürzung der Wartezeit von ca. 7 auf ca. 4 Jahre für Betroffene zur  
29 Folge hat.

30 Der sog. „Pädiatrische Bonus“, der durch die Vergabe zusätzlicher Punkte besonders  
31 jung transplantationsbedürftig gewordene Patienten im System mit einer Verkürzung der  
32 Wartezeit bevorteilt, endet in Deutschland starr mit dem Vollenden des 18.  
33 Lebensjahres. Im übrigen Eurotransplant-Raum findet eine gestaffelte Abstufung der  
34 Bevorteilung junger Patienten bis zum Alter von 30 Jahren statt. Die sich daraus  
35 ergebende sofort und drastisch verlängerte Wartezeit auf ein Spenderorgan mit

36 Erreichen der Volljährigkeit von ca. 2 auf ca. 7 Jahre ist ungerecht und bedarf einer  
37 Korrektur.

38 Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert daher:

- 39 • Einen verpflichtenden nationalen Vergleich der Realisierungsquoten möglicher  
40 Organspenden, um Transparenz über regionale Unterschiede zu schaffen und  
41 strukturelle Schwächen in der Planung und Umsetzung von Organspenden zu  
42 identifizieren.
- 43 • Die Beauftragung der Bundesärztekammer zur zügigen Anpassung der Richtlinien für  
44 die Nierentransplantation, um die Anforderungen des Transplantationsgesetzes  
45 (§12 Abs. 3 TPG) zu erfüllen. Dabei sollen internationale Standards  
46 berücksichtigt und folgende Maßnahmen umgesetzt werden:
  - 47 • Einführung einer gestaffelten Abstufung des pädiatrischen Bonus bis zum 30.  
48 Lebensjahr, anstatt des starren Endes mit 18 Jahren
  - 49 • Abschaffung der starren Altersgrenze von 65 Jahren für den Wechsel ins ESP-  
50 Programm; stattdessen Reintegration des ESP ins ETKAS unter  
51 Berücksichtigung der Besonderheiten älterer Spenderorgane
  - 52 • Korrektur regionaler Wartezeitdifferenzen unter anderem durch Abschaffung  
53 des regionalen Bonus und Stärkung eines nationalen Bonus
- 54 • Die Abschaffung weiterer nationaler Sonderregelungen in der Nierenallokation,  
55 die von international üblichen Standards innerhalb des Eurotransplant-Systems  
56 abweichen, darunter:
  - 57 • Die Ermöglichung einer präemptiven Listung zur Nierentransplantation vor  
58 Eintritt der Dialysepflichtigkeit
  - 59 • Die Einführung eines Bonus für transplantationsbedürftige Lebendspender

60

61 [\[1\]](#) Regionale Unterschiede bei der Wartezeit vor Nierentransplantation in  
62 Deutschland: Zecher D. et al. Dtsch Ärzteblatt 2023

63 [\[2\]](#) Allokationsregeln und altersabhängige Wartezeit bei Nierentransplantationen:  
64 Kolbrink B, Schulte K. Dtsch Ärzteblatt 2024

65 [\[3\]](#) Eurotransplant Kidney Allocation System

66 [\[4\]](#) Eurotransplant Senior Program

## Begründung

Das deutsche System der Nierenallokation weist gravierende Ungerechtigkeiten auf. Die aktuell gültigen Richtlinien der Bundesärztekammer, die eine strikte Altersgrenze von 65 Jahren für das Eurotransplant Senior Program (ESP) festlegen, führen zu einer systematischen Benachteiligung von Patientinnen und Patienten im Alter von 18 bis 64 Jahren. Eine retrospektive Analyse von 20.000 Transplantationsfällen hat gezeigt, dass Betroffene ab 65 Jahren durch den Wechsel ins ESP eine signifikant kürzere Wartezeit (ca. 4 Jahre) im Vergleich zu jüngeren Patientinnen und Patienten (ca. 7 Jahre) haben. Dies widerspricht nicht nur dem Transplantationsgesetz, das eine einheitliche Warteliste und die Vergabe nach Erfolgsaussicht und Dringlichkeit fordert, sondern auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes (Art. 3 Abs. 1 GG).

Die aktuelle Praxis stellt für jüngere Patientinnen und Patienten eine gravierende Belastung dar: Längere

Dialysezeiten bedeuten nicht nur erhebliche Einbußen an Lebensqualität, sondern auch ein deutlich erhöhtes Mortalitätsrisiko. Auch das starre Ende des pädiatrischen Bonus mit dem 18. Lebensjahr ignoriert medizinische Erkenntnisse, wonach gerade jüngere Patientinnen und Patienten von einer frühen Transplantation besonders profitieren. Im Eurotransplant-Raum wird der pädiatrische Bonus gestaffelt bis zum 30. Lebensjahr vergeben – ein Modell, das auch in Deutschland übernommen werden sollte.

Regionale Unterschiede in den Wartezeiten sowie der Ausschluss der präemptiven Listung und eines Lebendspender-Bonus in Deutschland verfestigen die Ungleichheiten zusätzlich. Die Einführung transparenter Realisierungsquoten, die Anpassung der Allokationskriterien an internationale Standards und die konsequente Orientierung an Erfolgsaussicht und Dringlichkeit sind überfällig, um das Vertrauen in das Organspendensystem zu stärken und die Überlebenschancen aller Betroffenen zu verbessern.

#### Quellen:

- Transplantationsgesetz (TPG) §12 Abs. 3
  - Eurotransplant Kidney Allocation Manual (2025.2)
  - Ärzteblatt: Allokationsregeln und altersabhängige Wartezeit bei Nierentransplantationen
  - Präsentation „Nierenallokation in Deutschland“, PD Dr. Kevin Schulte, UKSH 2024
  - <https://www.gesetze-im-internet.de/tpg/>
  - <https://www.eurotransplant.org/wp-content/uploads/2025/03/H4-Kidney-2025.2-March-2025.pdf>
  - <https://www.aerzteblatt.de/archiv/regionale-unterschiede-bei-der-wartezeit-vor-nierentransplantation-in-deutschland-46bff90f-8edd-4d91-9d90-3d7b09af92bd>
  - <https://www.aerzteblatt.de/archiv/allokationsregeln-und-altersabhaengige-wartezeit-bei-nierentransplantationen-b3a05ff2-71bf-4fc5-8403-5fd021051929>
- <https://www.aerzteblatt.de/archiv/priorisierung-gerechtigkeit-bei-der-zuweisung-von-spenderorganen-6bc7f020-af15-41ac-b0ab-d2b99a6552c2>

# Antrag 08: Anpassung der Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins zur Ermöglichung effizienter Rücklagenbildung mit geeigneten Kapitalanlagen

Laufende Nummer: 8

<b>Antragsteller*in:</b>	Kommission Haushalt und Finanzen, KV SL-FL, Kommission Innen und Recht
<b>Status:</b>	eingereicht

Die JU SH fordert:

- 1 • die Änderung von § 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins  
2 dahingehend, dass spekulative Finanzgeschäfte nicht mehr solche sind, welche der  
3 nachhaltigen Vermögensbildung dienen und Kriterien transparenter und  
4 nachvollziehbarer Investmentstrategien unter Berücksichtigung von  
5 Diversifikation und Risikostreuung folgen;
- 6 • dass Änderungen von § 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins sich  
7 an den Anforderungen für Kapitalanlagen nach der PRIIPS-Verordnung innerhalb der  
8 SRI-Skala von 1 bis 4 orientieren;
- 9 • dass vom Land ein Runderlass zu entwickeln ist, in dem aufgezeigt wird, welche  
10 Produkte für Kapitalanlagen zur Verfügung stehen und, abhängig von der  
11 Finanzplanung und -situation der Kommunen, eine Empfehlung für Mindesthaltedauern  
12 und Investitionsquoten in den verschiedenen Risikoklassen auszusprechen ist;
- 13 • die Einführung einer unabdingbaren Mindesthaltedauer von grundsätzlich drei  
14 Jahren für solche Kapitalanlagen, um Risiken zu minimieren. Von dieser soll nur  
15 in eng begrenzten Ausnahmefällen abgewichen werden können.

16  
17  
18

## Begründung

Aktuell untersagt § 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung in Schleswig-Holstein richtigerweise spekulative Finanzgeschäfte. In der heutigen Rechtslage sind allerdings kommunale Investitionen in geeignete Fonds nicht möglich, da außer Finanzierungen, Absicherung jener und Währungsrisiken sowie Geldanlagen in Bankeinlagen, Pfandbriefen und Anleihen öffentlicher Hand alles grundsätzlich verboten ist. Dabei wäre es sinnvoll, Kommunen Anlagen ihrer Rücklagen in geeignete Fonds zu ermöglichen, die wie für institutionelle Anleger längerfristig stabile Renditechancen bieten. Insbesondere ist es sachgerecht, Kapitalanlagen, die der nachhaltigen Vermögensbildung dienen und einem strukturierten Risikomanagement unterliegen, nicht pauschal als spekulative Finanzgeschäfte zu werten. Eine solche Einstufung verkennt die ökonomische Realität moderner Finanzmärkte und verhindert effektive Haushaltssteuerung durch langfristige Kapitalbindung in kalkulierbaren Anlageformen.

Viele kennen ETFs als private Geldanlage, weil diese eine einfache Möglichkeit bieten, vom globalen Wirtschaftswachstum langfristig zu profitieren. Ein Beispiel unter vielen ist der MSCI World ETF, der in Unternehmen aus unterschiedlichen Industrieländern investiert und so für eine breite Streuung sorgt. ETFs, ETCs und andere Fonds können eine unkomplizierte und langfristig stabile Geldanlage sein, eben

auch für unsere Kommunen.

Sehr viele Kommunen bilden ohnehin Rücklagen für zukünftige Investitionen, etwa für ein neues Feuerwehrfahrzeug oder den Bau einer Sporthalle. Diese Gelder werden nicht immer kurzfristig benötigt und lassen sich daher sinnvollerweise renditeorientiert am Kapitalmarkt anlegen. Wer größere Projekte plant, kann sich mit einer vorausschauenden Investitionsstrategie langfristig finanziell besser aufstellen. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine gesetzliche Grundlage, die den Kommunen eine Kapitalanlage in geeignete Fonds erlaubt. Als Orientierung dient dabei die Klassifizierung nach der PRIIPs-Verordnung, bei der Finanzprodukte anhand ihrer Risiken und Komplexität in eine aufsteigende Skala (SRI – Summary Risk Indicator) von 1 bis 7 eingeordnet werden. Kommunen sollten sich im Rahmen ihrer Anlageentscheidungen auf Produkte mit einem SRI-Wert zwischen 1 und 4 beschränken. Dies stellt sicher, dass keine hochspekulativen oder intransparenten Produkte gewählt werden, sondern ausschließlich solche, die nachvollziehbaren Risiken unterliegen und mit einem mittleren Sicherheitsprofil ausgestattet sind. Sich an erprobten Standards für Kapitalanlagen mit einem mittleren Risiko zu orientieren, bringt die Interessen kommunaler Selbstverwaltung und der Vorbeugung der Misswirtschaftsgefahr in Einklang. Gerade die SRI-Skala überzeugt durch ihre standardisierte Anwendung innerhalb der EU und erlaubt eine transparente, objektiv vergleichbare Risikobewertung auch durch nicht-finanzwirtschaftlich ausgebildete Akteure. Für Kommunen ist sie daher ein praxisnaher Maßstab, der eine sachgerechte Abwägung zwischen Renditechancen und Haushaltsrisiken erlaubt. Neben dem Klumpenrisiko werden somit Ausfall- und Marktrisiken sowie das Liquiditätsrisiko berücksichtigt.

Anlagen in beispielsweise Staatsanleihen und Unternehmensanleihen hoher Bonität, Misch- und Aktienfonds wären somit erlaubt. Die bereits erlaubten Finanzinstrumente bleiben unberührt. Hochrisikolanlagen sollen ausgeschlossen werden, unter anderem Anleihen niedriger Bonität, volatile Aktieninvestments, Optionen sowie Derivate mit spekulativen Strukturen, Kryptowährungen und alle Produkte, welche auf unsicheren oder unregulierten Märkten handeln.

Um den Kommunen im Umgang mit den erweiterten Anlagemöglichkeiten Orientierung zu geben, Rechtssicherheit zu schaffen und den Verwaltungsaufwand zu minimieren, sollte das Land Schleswig-Holstein einen Runderlass veröffentlichen. Darin sollen geeignete Produktkategorien aufgeführt und je nach Haushaltssituation Empfehlungen für Haltefristen und Investitionsquoten ausgesprochen werden. Ein solcher Rahmen vermeidet Fehlanreize und reduziert die Notwendigkeit individueller Recherchen durch jede Kommune. Empfehlenswert ist dabei eine Differenzierung nach kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Rücklagen sowie deren Zweckbindung. So können beispielsweise Mittel für Investitionen in den kommenden drei bis fünf Jahren in risikoärmere Fonds mit begrenzter Volatilität fließen, während strategische Rücklagen für spätere Vorhaben partiell in etwas renditestärkere Mischfonds investiert werden können.

Die vorgesehene unabdingbare Mindesthaltefrist von grundsätzlich drei Jahren reduziert Transaktionsrisiken, verhindert kurzfristige Spekulation und sorgt für Planungssicherheit im Haushaltsvollzug. Gleichwohl soll es eng begrenzte Ausnahmefälle geben, etwa wenn durch eine unvorhersehbare Haushaltssituation Liquiditätsengpässe drohen würden. In solchen Fällen ist ein vorzeitiger Ausstieg aus der Kapitalanlage zulässig, sofern dieser durch einen zustimmenden Gremienbeschluss und eine sachliche Begründung unterlegt ist.

# Antrag 09: Verantwortung für Staatsverschuldung und Verteidigung

Laufende Nummer: 9

Antragsteller*in:	KV SL-FL
Status:	eingereicht

Die JU SH fordert:

1 **Präambel:**

2 Die Junge Union Schleswig-Holstein hält es angesichts des erheblichen  
3 sicherheitspolitischen Investitionsbedarfs im Sinne der Generationengerechtigkeit für  
4 unvermeidbar, Steuererhöhungen zur Deckung der gestiegenen Notwendigkeit für höhere  
5 Verteidigungsausgaben wegen der drohenden zu hohen Neuverschuldung nicht  
6 grundsätzlich auszuschließen. Unabhängig davon bleibt es unser Anliegen, durch eine  
7 spürbare Reduzierung der überbordenden Sozialausgaben die erforderlichen Spielräume  
8 im Haushalt zu schaffen, um die höheren Verteidigungsausgaben ohne neue Schulden zu  
9 finanzieren. Da solche strukturellen Kürzungen unter den derzeitigen politischen  
10 Verhältnissen kurzfristig nicht durchsetzbar sind, erscheint eine sofortige Erhöhung  
11 der

12 Mehrwertsteuer um sechs Prozentpunkte als einzige praktikable Sofortmaßnahme, um die  
13 Finanzierung der Verteidigungsausgaben schnell und wirksam ohne übermäßige neue  
14 Schulden sicherzustellen.

15 **Die Junge Union Schleswig-Holstein fordert:**

- 16 • Steuererhöhungen zur Deckung des erhöhten Bedarfs nach Verteidigungsausgaben  
17 wegen der zu hohen Neuverschuldung nicht auszuschließen.
- 18 • diese Steuererhöhung in Form einer Mehrwertsteuererhöhung umzusetzen.
- 19 • diese Mehrwertsteuererhöhung in Höhe von sechs Prozentpunkten für den regulären  
20 Mehrwertsteuersatz als Sofortmaßnahme vorzunehmen.
- 21 • resultierende Mehreinnahmen ausschließlich dem Bund zuzuführen.
- 22 • die Sofortmaßnahme um ein Fortschreiben des geltenden Aufwuchspfads der  
23 Tabaksteuer über das Jahr 2026 hinaus zu ergänzen.
- 24 • analog zur Tabaksteuer einen Aufwuchspfad bei der Branntweinsteuer und der  
25 Schaumweinsteuer einzuführen.
- 26 • wenn der Bedarf nach Verteidigungsausgaben mit Aufrüstung der Bundeswehr sinkt,  
27 die Entlastung des Steuerzahlers durch eine Mehrwertsteuersenkung vorzunehmen.

## Begründung

Eine Steuererhöhung darf in Anbetracht des sicherheitspolitisch bedingten Investitionsbedarfs in die Verteidigung nicht pauschal ausgeschlossen werden. Am 18. März 2025 hat der 20. Deutsche Bundestag beschlossen, dass Verteidigungsausgaben, die über ein Prozent des BIP hinausgehen, nicht mehr unter die Schuldenbremse fallen. Das bedeutet, dass etwa 40 Milliarden Euro jährlich weiterhin aus dem regulären Haushalt finanziert werden, während nur der übersteigende Teil außerhalb der bestehenden

Schuldenbremse kreditfinanziert werden darf. Steigen die Verteidigungsausgaben auf drei Prozent des BIP, rund 120 Milliarden Euro jährlich, verbleibt damit ein dauerhaft zu deckender Sockelbetrag von mindestens 40 Milliarden Euro, der ohne neue Schulden zu finanzieren ist. Dieser Betrag ist strukturell im Bundeshaushalt unterzubringen. Um die verbleibenden circa 80 Milliarden Euro jährlich zu finanzieren, die über das eine Prozent des BIP hinausgehen, müsste der Bund zusätzliche Kredite aufnehmen. Über einen Zeitraum von zehn Jahren würde dies zu einer Neuverschuldung von über 800 Milliarden Euro allein für Verteidigungsausgaben führen. Diese erhebliche Neuverschuldung würde die Staatsfinanzen massiv belasten, die Schuldenquote erhöhen und langfristig Zinslasten in dreistelliger Milliardenhöhe verursachen. Ziel muss es daher sein, diese Neuverschuldung gezielt zu begrenzen.

Die Mehrwertsteuer ist zur Deckung dieser Ausgaben ökonomisch die geeignetste Finanzierungsquelle. Sie belastet den Konsum statt produktiver Faktoren wie Arbeit oder Investitionen. Eine Erhöhung der Einkommensteuer, insbesondere in einem Land mit bereits hoher Belastung im internationalen Vergleich, würde die Leistungsbereitschaft verringern, Fachkräfteabwanderung begünstigen, die Investitionsneigung schwächen und die Standortattraktivität weiter mindern.

Eine Erhöhung des regulären Mehrwertsteuersatzes um sechs Prozentpunkte, von derzeit 19 auf 25 Prozentpunkte, hat nach aktueller Datenlage ein hohes und sofort wirksames Aufkommen zur Folge. Das ifo Institut – Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung an der Universität München e. V. – beziffert die Mehreinnahmen von einer sechs-prozentigen Mehrwertsteuererhöhung auf 44,4 bis 46,8 Milliarden Euro, womit die Erhöhung um sechs Prozentpunkte für den regulären Mehrwertsteuersatz die Hälfte der bezifferten Differenz abdecken sollte. Dass die Mehreinnahmen ausschließlich dem Bund zuzuführen sind, begründet sich im wesentlich anders entwickeltem Verhältnis zwischen den Ausgaben des Bundes und der Länder mit Verweis auf Art 106 Abs. 4 GG. Einsparpotentiale der Aufgaben- und Ausgabenkritik sind weiterhin zu nutzen, nur trifft der erhöhte Bedarf nach Verteidigungsausgaben hauptsächlich den Bund und weniger die Länder. Das Fortschreiben des geltenden Aufwuchspfads der Tabaksteuer über das Jahr 2026 hinaus ergänzt diese Maßnahme aus fiskalischen und sozialen Gesichtspunkten. Es für Branntweinsteuer und Schaumweinsteuer einzuführen, verfolgt die gleiche Zielsetzung. Hierdurch ist die Beibehaltung des ermäßigten Mehrwertsteuersatzes auf sieben Prozent leistbar. Um den Zweck der Maßnahme klar und glaubwürdig zu kommunizieren, fordern wir, Entlastungen vom Steuerzahler durch eine Mehrwertsteuersenkung vorzunehmen, wenn der Bedarf nach Verteidigungsausgaben mit Aufrüstung der Bundeswehr sinkt. Die regelmäßige Evaluierung des Mittelbedarfs der Bundeswehr ist sichergestellt, wodurch der Satz der Mehrwertsteuer dann an die sicherheitspolitische Entwicklung angepasst werden kann.

# Antrag 10: Deutschlands schleichenden Irrweg in die Planwirtschaft abwenden

Laufende Nummer: 10

Antragsteller*in:	KV SL-FL
Status:	eingereicht

Die JU SH fordert:

- 1 • eine Staatsquote von 50% nicht zu überschreiten, außer eine Mehrheit der
- 2 Mitglieder des Bundestages stellt eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche
- 3 Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche
- 4 Finanzlage erheblich beeinträchtigen, nach Art 115, Abs. 2 GG fest.
- 5 • eine Staatsquote von 47,3% (der langjährige Durchschnitt der Jahre 1991 bis
- 6 2024) bis zum Ende der Legislaturperiode des 21. Deutschen Bundestages, zum Jahr
- 7 2029 zu erreichen.
- 8 • eine Staatsquote von 45% bis zum Ende des Sondervermögens nach Art 143h GG, zum
- 9 Jahr 2037 zu erreichen.

## Begründung

Deutschlands Staatsquote ist 2024 auf 49,5% gestiegen<sup>[1]</sup> und wird bald über die 50%-Marke klettern. „Bei einer Staatsquote von 50%“, soll unser Altkanzler Helmut Kohl gesagt haben, „beginnt der Sozialismus“. Mehr als die Hälfte unserer erwirtschafteten Wertschöpfung wird durch Staatshand verwaltet werden. Zuletzt ist das in den Corona-Jahren der Fall gewesen, 2020 und 2021. Bei Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, ist das Eingreifen des Staates geboten. Solche Zustände dürfen jedoch nicht von Dauer bleiben und ein Umsteuern ist längst überfällig. Die geänderte weltpolitische Lage stellt die Politik vor ungeahnte Herausforderungen, die Ausgabenerhöhungen begründen, bevor Ausgaben- und Aufgabenkritik in der laufenden Legislaturperiode ihre Wirkung zeigen werden, jedoch ist es einzufordern, dass bis 2029 man zur Normalität zurückgekehrt ist. Bis 2037 läuft das sog. „Sondervermögen für Infrastruktur“ und damit verbundenen Mehrausgaben aus, womit es an der Zeit sein wird, die Staatsquote auf ein nachhaltiges Niveau abzusenken. Der Staat ist und bleibt kein guter Unternehmer; das heißt, dass er nicht weiter über das öffentliche Gut hinaus im Übermaß in die Wirtschaft einzugreifen hat.

<sup>[1]</sup> Statistische Bundesamt (2025): Staatsquote 2024 auf 49,5 % angestiegen/ Pressemitteilung Nr. N021 vom 25. April 2025.

# Antrag 11: Bandbreite des juristischen Studiums erhalten

Laufende Nummer: 11

Antragsteller*in:	RCDS, JU Pinneberg
Status:	eingereicht

Die JU SH fordert:

- 1 • Eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit als wesentlichen Bestandteil des
- 2 universitären Teils der Staatsprüfung im Fach Rechtswissenschaften zu erhalten.
- 3 • Eine lösungsorientierte Auseinandersetzung mit dem Einsatz von KI im
- 4 rechtswissenschaftlichen Studium, eine entsprechende Regelung in den
- 5 einschlägigen Prüfungsordnungen und eine Behandlung im Rahmen des Studiums.

## Begründung

„Ein guter Jurist denkt nicht in Paragraphen, sondern in Zusammenhängen.“ (ChatGPT) Mag dieses Zitat auch von einer KI erfunden worden sein, umschreibt es doch nichts desto trotz einen sehr wahren und wichtigen Punkt.

Die sich mehr und mehr konkretisierenden Überlegungen des Landesjustizministeriums zur Abschaffung der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit als Abschluss des universitären Schwerpunktstudiums zeigen mit erschreckender Deutlichkeit die Rückwärtsgewandtheit und das Zaudern im Angesicht der Zukunft der maßgeblichen Akteure auf. Dieser einzigen tatsächlich rechtswissenschaftlichen Arbeit im Rahmen des juristischen Studiums droht das Aus, weil die Befürchtung besteht, dass Prüflinge in Zukunft die Hilfe oder auch insgesamt die nach wie vor frei verfügbare Arbeitsleistung künstlicher Intelligenzen in Anspruch nehmen, um Schwerpunktarbeiten zu verfassen. Stattdessen sollen die Studenten Klausuren oder Sachverhaltsgutachten schreiben, solche gibt es im Studiengang bisher ja nicht genug.

Dieser Ansatz zeigt auf zweierlei Weise, wie wenig die zuständigen Entscheider verstanden haben, wohin die Reise geht. Nicht nur ist das überholte Konzept, viele Informationen auswendig zu lernen und innerhalb weniger Stunden abzuspielen, nur um den Großteil kurz danach wieder zu vergessen, von der zu Grunde liegenden Geisteshaltung sehr viel näher an der GVG-Fassung von 1877, auch wird verkannt, dass schon in der juristischen Gegenwart und noch mehr in der juristischen Zukunft der Einsatz von KI nicht nur möglich, sondern absehbar auch geboten und erforderlich sein wird. Weder Richter und Staatsanwalt noch Großkanzlei werden Geld und Zeit darauf verwenden, mühsam von Hand Literaturrecherche zu betreiben und auch beim Entwurf von Schriftsätzen wird die KI das maßgebliche Werkzeug sein. Zu versuchen, sie aus dem Studium zu verbannen, trägt nicht zur Vorbereitung des juristischen Nachwuchses auf das Arbeitsleben bei, sondern suggeriert, die Auseinandersetzung mit neuen Technologien vermeiden zu können. Stattdessen muss sich die Rechtswissenschaft nun zügig mit Rahmenbedingungen für den KI-Einsatz im Studium befassen. Daneben entzöge die Abschaffung dem immerhin rechtswissenschaftlichen Studium, die einzige Gelegenheit, bei der sich nicht nur reaktiv mit Recht befasst, sondern proaktiv wissenschaftliche, akademische Auseinandersetzung betrieben und so auch einmal eine andere, bereichernde Perspektive zur Materie eingenommen wird.

Die Abschaffung der schriftlichen, wissenschaftlichen Arbeit als Abschluss des Schwerpunkts des juristischen Studiums in Schleswig-Holstein würde sich als Schritt in die Vergangenheit neben den bisherigen wenig visionären, undurchdachten „Reform“-Initiativen des Justizministeriums einreihen und sollte daher genauso schnell wieder gestrichen werden, wie sie aufgetaucht ist.

# Antrag 12: Kommunen und Landkreise als aktive Gestalter der hausärztlichen Versorgung

Laufende Nummer: 12

<b>Antragsteller*in:</b>	JU Pinneberg, Kommission Gesundheit & soziale Sicherungssysteme
<b>Status:</b>	eingereicht

Die JU SH fordert:

- 1 • Eine gezielte Reform des §105 SGB V, um es Kommunen und Landkreisen dauerhaft  
2 zu ermöglichen, Medizinische Versorgungszentren (MVZ) auch außerhalb von  
3 drohender oder festgestellter Unterversorgung zu gründen. Die  
4 Ausnahmevoraussetzungen für kommunale Trägerschaft sollen dabei konkretisiert,  
5 standardisiert und vereinfacht werden.
- 6 • Die Evaluierung und bedarfsgerechte Ausweitung bestehender Landesförderprogramme  
7 (z.B. Investitionszuschüsse, Mietkostenförderung, Bereitstellung kommunaler  
8 Grundstücke) zur Ansiedlung von Hausärztinnen und Hausärzten in  
9 strukturschwachen und ländlichen Regionen – insbesondere unter Einbindung  
10 kleiner Gemeinden.
- 11 • Die gesetzliche Verankerung kommunaler Beteiligung an der ambulanten  
12 Bedarfsplanung im §99 SGB V durch die Einrichtung beratender kommunaler  
13 Gesundheitsgremien auf Landesebene. Diese sollen verbindlich in die  
14 Entscheidungen der Zulassungsausschüsse eingebunden werden und Empfehlungen zu  
15 lokalen Versorgungsbedarfen abgeben können.
- 16 • Die gezielte Öffnung des Strukturfonds nach §105 SGB V für kommunale  
17 Versorgungsmodelle wie MVZ in öffentlicher Trägerschaft. Dabei sollen neue  
18 Kriterien geschaffen werden, die eine Förderung kommunaler Initiativen ausdrü  
19 cklich vorsehen – ohne zusätzliche Belastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler.
- 20 • Verstärkten Einsatz für die wirtschaftliche Attraktivität der Niederlassung und  
21 eine auskömmliche Finanzierung ambulanter, beratender und präventiver ärztlicher  
22 Tätigkeiten.

## Begründung

Die hausärztliche Versorgung insbesondere in ländlichen Regionen steht zunehmend unter Druck. Gründe hierfür sind unter anderem altersbedingte Praxisschließungen, ein Mangel an Nachfolgerinnen und Nachfolgern sowie veränderte Berufs- und Lebensentwürfe junger Ärztinnen und Ärzte. Die Folge sind teils drastische Versorgungslücken mit spürbaren Auswirkungen auf Lebensqualität und Daseinsvorsorge.

In vielen Regionen haben Kommunen und Landkreise den dringenden Willen, dieser Entwicklung entgegenzuwirken – stoßen jedoch auf erhebliche gesetzliche und institutionelle Hürden. So erlaubt §105 SGB V zwar grundsätzlich die Gründung von MVZ durch Kommunen, doch ist dies bislang an enge Voraussetzungen gebunden, insbesondere an das Vorliegen drohender oder bestehender Unterversorgung. Auch der Zugang zu Fördermitteln ist bislang nicht explizit auf kommunale Trägerschaft ausgelegt.

Beispiele aus Bundesländern wie Thüringen und Sachsen-Anhalt zeigen jedoch, dass kommunale MVZ ein

erfolgreiches Instrument zur Sicherung der hausärztlichen Versorgung sein können – insbesondere in Kombination mit attraktiven Arbeitsbedingungen, flexiblen Arbeitszeitmodellen und interprofessionellen Teams.

Darüber hinaus gibt es in zahlreichen Bundesländern bereits Förderprogramme zur Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten im ländlichen Raum. Ziel muss es sein, diese Programme landesweit zu evaluieren, wirksam weiterzuentwickeln und insbesondere für kleine, strukturschwache Kommunen noch besser zugänglich zu machen.

Ein weiterer Hebel liegt in der ambulanten Bedarfsplanung. Hier sollte die lokale Expertise kommunaler Akteure besser genutzt werden, indem ihnen eine beratende Rolle in der Planung zukommt. So kann der Grundsatz „Versorgung orientiert an Lebensrealität“ besser eingehalten werden.

Die ärztliche Selbstverwaltung bleibt dabei ein hohes Gut. Ziel ist keine Entmachtung, sondern eine kooperative Ergänzung der bestehenden Strukturen durch kommunale Gestaltungsoptionen – im Sinne der Patientinnen und Patienten vor Ort.

# Antrag 13: Kinder und Jugendliche schützen, Verantwortung einfordern – für einen altersgerechten Umgang mit sozialen Medien

Laufende Nummer: 13

Antragsteller*in:	Kommission Innen und Recht, Kommission Bildung
Status:	eingereicht

Die JU SH fordert:

- 1 • Eine konsequente Altersbeschränkung für die Nutzung soziale Medien orientiert an  
2 dem australischen Modell;
- 3 • die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung des § 171 StGB unter anderem im  
4 Hinblick auf die psychischen Belastungen und die Gefahr einer Radikalisierung  
5 durch soziale Medien;
- 6 • einen Pakt nicht nur mit den Betreibern der sozialen Netzwerke, sondern auch mit  
7 den Entwicklern der Betriebssysteme, insbesondere mit dem Fokus darauf,  
8 Frühformen von Internetsucht bereits mittelbar vorzubeugen, beispielsweise durch  
9 eine voreingestellte Bildschirmzeit und der Unterscheidung zwischen aktiver und  
10 passiver Nutzung;
- 11 • die verpflichtende Einbindung von Funktion, Chancen und Gefahren von Algorithmen  
12 sozialer Medien insbesondere in den Informatik- und WiPo-Unterricht sowie  
13 optionale Möglichkeit von Projektwochen/-tagen in der Sekundarstufe I;
- 14 • eine Stärkung des Bereichs Medienbildung in der Lehrerbildung;
- 15 • eine Initiative für die Entwicklung einer auch Personen unter 16 Jahren  
16 zugänglichen Plattform auf EU-Ebene, die Bildungsinhalte von verifizierten  
17 Kreativen bereitstellt.

## Begründung

Soziale Medien sind heute fester Bestandteil des Alltags, insbesondere für junge Menschen. Sie dienen der Unterhaltung, dem Austausch und der Pflege sozialer Kontakte. Doch bei allem wertvollen Nutzen dürfen wir die damit verbundenen Gefahren nicht ignorieren – vor allem dann nicht, wenn sie Kinder und Jugendliche betreffen. Dabei wollen wir ausdrücklich keinen Kulturkampf gegen soziale Medien führen – sondern einen realistischen, verantwortungsvollen Umgang mit den Risiken von *Social Media* erreichen.

Die Algorithmen sozialer Netzwerke fördern häufig das Anzeigen problematischer Inhalte: Gewalt, Drogenkonsum, sexuelle Belästigung, Rassismus, Cybermobbing, Hassrede, politischer Extremismus oder religiöser Fanatismus – all das begegnet auch und gerade jungen Menschen auf diesen Plattformen oft unkontrolliert. Unser Ziel ist es, Kinder und Jugendliche besser vor solchen Risiken zu schützen.

Deshalb möchten wir uns ein Beispiel an dem Vorreiter Australien nehmen, der den Schritt gewagt und ein Verbot von *Social Media* für alle Personen unter 16 Jahren durchgesetzt hat. Die Verantwortung für die Alterskontrolle liegt bei der australischen Regelung bei den Plattformbetreibern selbst. Verstöße können mit empfindlichen Bußgeldern von umgerechnet bis zu 31 Millionen Euro geahndet werden.

Dies ist weder neu noch revolutionär: Schon jetzt verpflichtet der Digital Services Act (DSA) der Europäischen Union Online-Plattformen dazu, junge Menschen vor gefährlichen Inhalten zu schützen.

Dieses Ziel wollen wir als Junge Union Schleswig-Holstein im Land, im Bund und in Europa konsequent weiterverfolgen.

Ein gesetzliches Verbot hätte über den unmittelbaren Schutz hinaus für die beteiligten Akteure einen klaren Vorteil gegenüber einer freiwilligen Selbstverpflichtung: Schulen und Lehrkräfte erhielten eine klarere rechtliche Grundlage, um medienpädagogisch zu handeln. Und auch Eltern bekämen Rückhalt bei der Festlegung und Durchsetzung von Regeln zur Mediennutzung im familiären Umfeld.

Ein gesetzlicher Rahmen schafft Klarheit – und Klarheit schafft Handlungssicherheit.

Wir sehen insbesondere die elterliche Verantwortung in der Pflicht: Wer sein Kind ohne Kontrolle exzessiver Social-Media-Nutzung aussetzt – und es damit potenziell in die Internetsucht geraten lässt oder gefährlichen digitalen Inhalten aussetzt –, handelt, gelinde gesagt, fahrlässig. Der § 171 des Strafgesetzbuches sieht bereits heute Sanktionen bei grober Vernachlässigung der elterlichen Fürsorgepflicht vor. Bislang zielte die Norm vor allem auf physischen und psychischen Missbrauch oder Drogenmilieus ab. Doch das Internet hat neue Gefahren hervorgebracht: Internetsucht, Filterblasen, Hass und Hetze. Es ist daher an der Zeit, das Gesetz auch im Lichte dieser Entwicklungen neu zu betrachten und gegebenenfalls zu aktualisieren. Eine entsprechende Nachschärfung könnte dazu beitragen, Bewusstsein und Verantwortlichkeit bei allen Beteiligten – Kindern, Eltern, Schulen – zu stärken.

Für die Junge Union ist klar: Ein pauschales oder blindes Verbot ist nicht das Wundermittel. Junge Menschen sollen weiterhin digitale Angebote nutzen können – etwa zur Information, für schulische Zwecke oder zur Kommunikation im geschützten Rahmen; aber eben altersgerecht und im gesunden Maß.

Deshalb fordern wir einen Pakt mit der Digitalwirtschaft – mit Plattformbetreibern ebenso wie mit den Entwicklern von Betriebssystemen. Gemeinsam kann ein Rahmen geschaffen werden, der Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren besser schützt.

So könnten Plattformen beispielsweise altersgerechte Versionen – ähnlich wie *YouTube Kids* – anbieten, mit deaktivierten Kommentarspalten, werbefreien Oberflächen, neutralen Algorithmen und regelmäßigen Resets.

Zugleich sind auch Betriebssystementwickler wie Apple, Google und Microsoft gefragt. Sie könnten über ihre Systeme automatische Begrenzungen der Bildschirmzeit für Social-Media-Apps einführen und so dem Hang zu exzessivem Konsum technisch etwas entgegensetzen.

Wir als Junge Union SH sind uns der Kontroversität eines potenziellen Verbots sozialer Medien für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren bewusst. Solch ein Verbot kann und wird nur funktionieren, wenn es flächendeckend auf Akzeptanz stößt. Hierfür ist es wichtig, die bereits beschriebenen Gefahren von *Social Media* bereits im Schulunterricht aufzeigen. Mindestens ebenso wichtig ist es, die Heranwachsenden auf einen reflektierten und bedachten Umgang mit sozialen Medien in ihrem weiteren Leben vorzubereiten. Hierfür erachten wir ein Wissen über Funktionsweise, Chancen und Gefahren von in Social-Media-Anwendungen eingesetzten Algorithmen als unverzichtbar. Die Schulfächer Wirtschaft- Politik und Informatik erscheinen für dieses Vorhaben prädestiniert. Aber auch Fächer wie z.B. Deutsch oder Biologie können einen wertvollen Beitrag leisten.

Um das Geplante im Schulalltag umzusetzen, muss die Medienbildung innerhalb der Lehrkräftebildung gestärkt, Lehrkräfte aber auch durch qualifiziertes Fachpersonal unterstützt werden.

Ein Verbot aller Social-Media-Plattformen würde für viele Schülerinnen und Schüler unter 16 Jahren einen erheblichen Eingriff nicht nur in die Freizeit, sondern auch in den Lernalltag bedeuten. Wir erkennen an, dass Lern- und Erklärvideos für viele junge Menschen einen wichtigen Bestandteil des Lernprozesses darstellen. Daher setzen wir uns für die Entwicklung einer auch Personen unter 16 Jahren zugänglichen Plattform auf EU-Ebene ein, die Bildungsinhalte von verifizierten Kreativen bereitstellt. Auf diese Weise

könnten Schülerinnen und Schüler sich weiterhin auch digital bilden und zudem bereits in einem geschützten Umfeld auf den Umgang mit digitalen Plattformen vorbereitet werden.

## Antrag 14: Ehefrauen anerkennen

Laufende Nummer: 14

Antragsteller*in:	KV RD-ECK
Status:	eingereicht

Die JU SH fordert:

- 1 • auch eine verheiratete Frau die Elternschaft an einem von ihrer Ehefrau
- 2 geborenen Kind durch Anerkennung erlangen kann

### Begründung

Die bürgerliche Ehe verstehen wir als verbindliche, auf Dauer angelegte Verbindung zweier Menschen zur gemeinsamen Lebensführung. Das Geschlecht der Ehepartner spielt für uns keine Rolle.

Die Ehe ist dabei zentraler Stützpfeiler vieler Familien. Innerhalb dieser Familien können Kinder behütet aufwachsen. Das Abstammungsrecht regelt dabei die rechtlichen Verhältnisse von Eltern zu ihren Kindern. Dabei ist Mutter diejenige, die das Kind geboren hat. Vater ist nach aktueller Rechtslage hingegen derjenige, der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist. Gibt es in der Ehe keinen Mann, kann ein Mann Vater werden, der die Vaterschaft anerkennt. Um lesbische gleichgeschlechtliche Ehepartner nicht zu diskriminieren, sollte derjenigen Frau, die nicht Mutter ist, ebenfalls die Erlangung der Elternschaft durch Anerkennung ermöglicht werden. Eine vergleichbare Problematik besteht für verheiratete Männer nicht, weil diese nicht Mutter sein können.

# Antrag 15: Mit Apotheker auf Visite - Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz im Krankenhaus erhöhen

Laufende Nummer: 15

Antragsteller*in:	KV Kiel
Status:	eingereicht

Die JU SH fordert:

- 1 • die Einführung von Stationsapotheker oder Stationsapothekerinnen pro 100 Betten
- 2 in sämtlichen Krankenhäusern Schleswig-Holsteins, die Ärztinnen und Ärzte sowie
- 3 Pflegekräfte im Umgang mit Arzneimitteln hinsichtlich der Sicherheit,
- 4 Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit beraten,
- 5 • dass Stationsapothekerinnen und Stationsapotheker, in den verantworteten
- 6 Stationen an Visiten teilnehmen und Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegekräfte
- 7 pharmazeutisch beraten,
- 8 • zu prüfen, inwiefern mindestens 50 % der zusätzlich entstehenden Kosten für das
- 9 weitere Personal, abseits des Krankenhauses finanziert werden können. Dabei sind
- 10 insbesondere die Krankenkassen und Versicherungen zu berücksichtigen.

## Begründung

Jede zehnte Krankenhauseinweisung geht auf unerwünscht Arzneimittelwirkungen zurück. Hochwertige und qualitätskontrollierte Anamnese und Entlassmanagement reduzieren solche Vorfälle immens und damit die Behandlungs- und Folgekosten. Durch patientennahe Begleitung der Medikation ist es möglich den Einsatz ungeeigneter Medikamente, Arzneimittelinteraktionen, ungeeignete Dosierungen und die Gabe von nicht indizierten Medikamenten aufzudecken, was selbst unter Abzug der zusätzlichen Personalkosten zu einem wirtschaftlich positiven Ergebnis führt.

Missbrauch, wie im Fall Niels H. kann durch Stationsapothekerinnen und Stationsapotheker schneller aufgedeckt werden und damit Leben retten. Außerdem kann durch die Überwachung der Medikation sukzessiv die Krankenhausverweildauer pro Patienten, die Mortalität und die Verlegung auf betreuungsintensivere Station reduziert werden. Letztlich können Stationsapothekerinnen und Stationsapotheker auch bei ambulanten OPs durch die Kontrolle auf Interaktionen Komplikationen vorbeugen.

## Antrag 16: Elterngeld stärken

Laufende Nummer: 16

Antragsteller*in:	KV RD-ECK
Status:	eingereicht

Die JU SH fordert:

- 1 • die Erhöhung der Einkommensgrenze für den Erhalt von Elterngeld auf 500.000,00 €
- 2 für Ehepaare bzw. 250.000,00 € für Alleinerziehende,
- 3 • die Ermöglichung der freien Verteilung der Elterngeldmonate durch die Eltern,
- 4 insbesondere des vollständigen gleichzeitigen Bezugs von Elterngeld,
- 5 • die Anpassung des Mindestbetrags von Elterngeld an die Inflation.

### Begründung

Die Geburt eines Kindes bedeutet für viele Menschen, gerade auch für Frauen, einen harten Einschnitt in ihre Arbeitsleben. Die Schwangerschaft ist für die werdenden Mütter eine Belastung, die der Gesetzgeber mit dem Mutterschutz verringern will. Doch auch nach der Geburt erfordert die Betreuung eines Kindes viel Zeit und Kraft. Daher gewährt der Gesetzgeber Eltern die Möglichkeit in Elternzeit zu gehen und sich so von ihrer Arbeit befreien zu lassen. Allerdings verlieren Familien damit oft auch ein wesentliches finanzielles Standbein. Dies hatte früher oft zur Folge, dass die sich zunächst ohnehin im Mutterschutz befindenden Frauen in Elternzeit gingen.

Der Gesetzgeber hat diese Problemlage zunächst erkannt und das Elterngeld eingeführt. Damit wird Eltern 300 € bis 1800 € monatlich anhand des zuletzt verdienten Lohns gewährt. Der Gesetzgeber hat nunmehr entschieden, dass Eheleute aber einem gemeinsamen Einkommen von 175.000,00 € gar kein Elterngeld mehr erhalten. Wir finden, dass die Gleichstellung von Mann und Frau nicht ab einem bestimmten Einkommen enden darf. Außerdem wurde es bis auf einen Monat verboten, dass beide Elternteile zeitgleich Elterngeld beziehen. Wir finden, dass Eltern die Erziehungszeiten freier einteilen können sollten. Zu guter Letzt ist das Elterngeld in seiner Höhe seit seiner Einführung nicht erhöht worden. Angesichts der starken Inflation seitdem, ist sein Kaufkraftäquivalent heute viel geringer als bei der Einführung. Das muss sich ändern.

# Antrag 17: Antrag für die Wiedereinführung des dreigliedrigen Schulsystems in Schleswig-Holstein

Laufende Nummer: 17

<b>Antragsteller*in:</b>	JU RZ, JU Steinburg, KV SL-FL
<b>Status:</b>	eingereicht

Die JU SH fordert:

- 1 • die Landesregierung Schleswig-Holsteins auf, das derzeitige Schulsystem  
2 grundlegend zu reformieren. Es wird die Wiedereinführung eines dreigliedrigen  
3 Schulsystems bestehend aus ESA-Zweig (Erster allgemeinbildender Schulabschluss),  
4 MSA-Zweig (Mittlerer Schulabschluss) sowie Gymnasial-/AHR-Zweig (Allgemeine  
5 Hochschulreife) gefordert.
- 6 • dass aus finanziellen Gründen alle drei Schulzweige im gleichen Schulgebäude  
7 unterrichtet werden sollten, jedoch klassenweise getrennt, um differenzierte  
8 Förderung zu ermöglichen. Alternativ sollten vorhandene Gebäude, in denen  
9 derzeit die Gemeinschaftsschulen untergebracht sind, verwendet werden. Bei  
10 entsprechender Leistung sind Aufstiege innerhalb der Niveaustufen möglich.

## Begründung

Eine differenzierte Förderung von Schülerinnen und Schülern nach ihrem individuellen Leistungsniveau ist nur bedingt innerhalb von Gemeinschaftsschulen möglich. Dies führt häufig dazu, dass leistungsstarke wie leistungsschwache Schüler nicht ausreichend gefördert werden. Der gezielte Unterricht innerhalb homogener Lerngruppen in einem dreigliedrigen System ermöglicht es, Schülerinnen und Schüler dort abzuholen, wo sie stehen, und sie gemäß ihren Fähigkeiten gezielt zu fördern.

Ein Vergleich mit anderen Bundesländern zeigt die Vorteile des dreigliedrigen Systems:

Laut einer Erhebung des Statistischen Bundesamts (2013) [1] hat Schleswig-Holstein mit 7–8 % einen deutlich höheren Anteil an Schulabgängern ohne Abschluss als etwa Bayern oder Baden-Württemberg (ca. 5 %).

Eine aktuelle Bildungsstudie der INSM (2022/2023) [2] bestätigt: Bundesländer mit dreigliedrigem Schulsystem wie Sachsen (Platz 1), Bayern (Platz 2) und Baden-Württemberg (Platz 5) schneiden im Bildungsranking deutlich besser ab als Schleswig-Holstein (Platz 10), Mecklenburg-Vorpommern (Platz 13) oder Brandenburg (Platz 15), wo Gemeinschaftsschulen dominieren.

Seit der Einführung der Gemeinschaftsschule im Jahr 2007 in Schleswig-Holstein sind die erhofften positiven Effekte – insbesondere eine Verringerung der Bildungsungleichheit und Schulabbrecherquote – nicht eingetreten.

Die Kombination von pädagogischer Differenzierung und wirtschaftlicher Effizienz durch Nutzung gemeinsamer Gebäude bietet eine pragmatische Lösung, die finanzielle Ressourcen schont und gleichzeitig eine leistungsorientierte Förderung ermöglicht.

Grafiken:

[1]

<https://www.bpb.de/themen/bildung/dossier-bildung/216398/schulabbrecher-wie-hoch-ist-der-anteil-der-schulabgaenger-ohne-abschluss-je-bundesland-2013/>

[2] <https://insm.de/bildungsmonitor-2024>

Ein modernes Bildungssystem muss die unterschiedlichen Fähigkeiten und Interessen der Schülerinnen und Schüler ernst nehmen. Das dreigliedrige Schulsystem – in neuer, wirtschaftlich durchdachter Form – bietet die besten Voraussetzungen für individuelle Förderung, höhere Abschlussquoten und eine stärkere Berufsvorbereitung.

## Antrag 18: Klassenwiederholungen reformieren

Laufende Nummer: 18

Antragsteller*in:	JU Steinburg, KV SL-FL
Status:	eingereicht

Die JU SH fordert:

- 1 • Es sind zukünftig Förderprogramme (z. B. in Zusammenarbeit mit externen Partnern
- 2 oder durch Förderunterricht) für Schülerinnen und Schüler, die eine Klassenstufe
- 3 nicht bestanden haben, einzuführen, um die Lücken aufzuarbeiten. Diese
- 4 Förderprogramme sind für die Schüler verpflichtend, sofern die
- 5 Klassenstufenwiederholung aufgrund zu schwacher Leistungen eingetreten ist.
- 6 • Ein freiwilliges Wiederholen zum Schulhalbjahr soll in begründeten
- 7 Ausnahmefällen ermöglicht werden.
- 8 • In den Klassen 6 – 10 müssen durchgängig dieselben Bedingungen wie in den
- 9 Klassenstufen 6 und 10 zum Fortschreiten in die nachfolgende Klassenstufe
- 10 gelten.
- 11 • Versetzungen auf Probe sind nur noch in begründeten Ausnahmefällen
- 12 durchzuführen.
- 13 • Individuelle Förderpläne werden in ihrer aktuellen Ausgestaltung abgeschafft und
- 14 individuelle Förderpläne stellen nicht länger eine Voraussetzung für die
- 15 Erteilung einer 5 oder 6 im Zeugnis dar.
- 16 • Eine mangelhafte Leistung soll nur noch mit einer mindestens guten Leistung
- 17 ausgeglichen werden können.

### Begründung

Das Wiederholen einer Klassenstufe ist eine der tiefgreifendsten Maßnahmen, die eine Schule verfügen kann. Für die betroffenen Schüler ist dies eine einschneidende Maßnahme. Für den Staat entstehen hierbei zudem Kosten. Ein solcher Beschluss muss wohlüberlegt sein. Aus diesem Grunde sollten Förderprogramme diejenigen Schüler unterstützen, bei denen eine Klassenwiederholung nötig ist, damit die Klassenwiederholung auch einen positiven Effekt auf die Leistungsentwicklung hat. Diese Programme sollen dazu dienen, dass die Lücken, die zum Wiederholen der Klassenstufe geführt haben, geschlossen werden. Aktuell bewirkt jedoch ein Wiederholen der Klassenstufe nur eines: Der Schüler macht dasselbe Schuljahr noch einmal, bekommt jedoch kaum zusätzliche Unterstützung. Ein Wiederholen ohne zusätzliche Unterstützung ist nur selten effektiv. Dies ist unter anderem dadurch bedingt, dass sich an jeder Schule der jeweilige Fachlehrer selbst darum kümmern muss. Es wäre deutlich zielführender, beispielsweise Förderunterricht in Kleingruppen anzubieten. Dies sollte jedoch nicht vom einzelnen Lehrer, sondern schulweit oder im Verbund mit mehreren Schulen geschehen. Derartige Förderprogramme sollten für die betroffenen Schüler verpflichtend sein, damit die Förderprogramme ihren Sinn auch erfüllen.

Schüler, die eine Jahrgangsstufe aufgrund nicht leistungsbezogener Gründe (z. B. lange Krankheit, familiäre Todesfälle oder Ähnliches) wiederholen, sollten hierzu nicht verpflichtet werden, da solche Förderprogramme dazu dienen würden, fachliche Probleme aufzuarbeiten.

Ein weiteres Problem an den aktuellen Regelungen stellt die Situation dar, dass ein freiwilliges

Zurücktreten einer Klassenstufe zum Halbjahr selbst dann kaum möglich ist, wenn sich Eltern, Lehrer und Schüler einig sind. Dies ist zwar ein seltener Fall, der jedoch bei massiven Leistungseinbrüchen oder schweren familiären Krisen (z. B. Todesfällen) durchaus auftreten kann. In diesen Fällen, in denen bereits zum Halbjahr absehbar ist, dass ein Aufstieg in die folgende Klassenstufe zum folgenden Schuljahr nahezu ausgeschlossen ist, sollte die Möglichkeit eines freiwilligen Zugrücktretens um eine Klassenstufe möglich sein.

Ein weiteres Problem stellen die Aufstiegs-/ Versetzungsregeln an Gymnasien insgesamt dar [\[1\]](#). Um zielführend zu erklären, warum eine Änderung notwendig ist, muss zunächst der aktuelle Sachstand erläutert werden: Am Ende von Klasse 6 und 10 darf höchstens eine 5 vorliegen, die mit einer mindestens befriedigenden Leistung ausgeglichen werden muss, wobei die Fächer Mathematik, Deutsch und Englisch einen Durchschnitt von 4,0 vorweisen müssen. Am Ende von Klasse 5 steigt jeder auf, wobei dies aufgrund der Funktion der Orientierungsstufe auch zu rechtfertigen ist. Das Problem sind die Aufstiegsregeln am Ende von Klasse 7, 8 und 9. Hier findet ein Wiederholen nur in einem von zwei Fällen statt.

1. Mathematik, Deutsch und Englisch haben einen Durchschnitt von 4,0 ☐ Wiederholen der Klassenstufe, wenn mindestens zwei 6en oder mehr als dreimal 5/6 vorliegen.
2. Mathematik, Deutsch und Englisch kein Durchschnitt von 4,0 ☐ Wiederholen der Klassenstufe, wenn mindestens eine 6 oder mindestens zwei 5en vorliegen.

Durch diese Regeln steigen Schüler mit mehreren Fünfen und Sechsen, teilweise sogar in den Kernfächern, auf. Aufgrund dieser Regeln eine Klassenstufe zu wiederholen, findet sehr selten statt. Dies hat häufig ein sogenanntes „Weiterschieben“ zur Folge. Die Kinder haben in gewissen Fächern ausgeprägte Lücken und fahren in ihrer Schullaufbahn fort; häufig sorgen derart große Lücken dafür, dass neue Inhalte nicht verstanden werden, weil die Grundlagen hierfür fehlen. Hierdurch werden die Probleme nicht nur nicht gelöst, sondern häufig in die Zukunft verschoben und zunehmend verschärft. Die größte Spätfolge tritt aktuell in Klasse 10 auf. Hier gelten aktuell wieder die strengeren Versetzungsregeln. Die Schüler, die zuvor seit Klasse 7 immer „weitergeschoben“ wurden, trotz mehrerer 5en, sehen sich nun mit der Situation konfrontiert, dass für eine Versetzung in Klasse 11 nur eine 5 im Zeugnis erteilt werden darf. Dies stellt die Schüler vor gewaltige Probleme, weil sie in den vorherigen Klassenstufen die nötigen Kompetenzen nicht erworben haben; diese Schüler müssten teilweise in Klasse 7 oder 8 ansetzen, um die Lücken schließen zu können und die 10. Klasse erfolgreich abzuschließen. Ein häufiges Ergebnis ist, dass diese Schüler in der zehnten Klasse nun scheitern und somit keinen MSA erwerben.

Ein hiermit zusammenhängendes Problem resultiert daraus, dass ein „Weiterschieben“ von Schülern, die für das Gymnasium nicht geeignet sind, häufig dazu führt, dass diese eigentlich überforderten Schüler nicht rechtzeitig auf eine Gemeinschaftsschule schrägversetzt werden und somit nicht optimal gefördert werden können. Diese Probleme ließen sich effektiv bekämpfen, wenn es einheitliche Versetzungsregeln/ Aufstiegsregeln für alle Klassenstufen am Ende von Klasse 6 – 10 gäbe.

An Gemeinschaftsschulen ist das Problem leichter zu beschreiben, wenngleich es hier noch ausgeprägter ist, weil dort eine direkte Wiederholung einer Klassenstufe am Ende von Klasse 7 und 8 überhaupt nicht beschlossen werden kann. Auch hier zeigt sich dadurch das Problem, dass Schüler weitläufige Lücken aufbauen. Aus diesem Grund ist auch an dieser Schulform eine Reform nötig. Auch hier bietet sich als Lösung an, dass für eine Versetzung höchstens eine 5 vorliegen darf.

Statt einer Wiederholung wird in den aktuellen Regelungen häufig auf eine sogenannte „Versetzung auf Probe“ zurückgegriffen. Hierbei steigt der Schüler unter Vorbehalt in die folgende Klassenstufe auf, bleibt das Halbjahreszeugnis jedoch zu schlecht, muss der Schüler zum Schulhalbjahr in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten. Dieses System hat Probleme an vielen Stellen. Zunächst ist eine Wiederholung mitten im laufenden Schuljahr grundsätzlich ungünstig, weil Schüler häufig Schwierigkeiten

haben, sich während des laufenden Schuljahres in eine neue Klasse zu integrieren. Auch hat die Versetzung auf Probe das systematische Problem, dass im Falle der Wiederholung das erste Halbjahr bereits vergangen ist, wodurch Lücken, die in den Fächern zu dem Vorbehalt geführt haben und im ersten Halbjahr lagen, durch die Wiederholung nicht effektiv adressiert werden können. Nicht zuletzt bewirkt eine Versetzung auf Probe für den einzelnen Schüler häufig einen Zwischenzustand zwischen dem erfolgreichen Bestehen der Klassenstufe und dem Wiederholen, der eine hohe Ungewissheit auslösen kann. Die Versetzung auf Probe kann im Einzelfall eine sehr sinnvolle Maßnahme sein, wenn das Klassenkollegium davon ausgeht, dass die Probleme vorübergehender Natur sind. Die Versetzung auf Probe ist in vielen Fällen jedoch das falsche Instrument, insbesondere dann, wenn die Leistungen über einen langen Zeitraum schwach waren. Aus diesen Gründen sollte die Versetzung auf Probe auf die Fälle beschränkt werden, in denen sie wirklich zielführend ist.

Neben den konkreten Problemen mit den Regeln zur Klassenwiederholung gibt es auch ein Problem mit der Notengebung. Für Klassenwiederholungen muss ein gewisses Maß an mangelhaften und ungenügenden Leistungen – wie zuvor beschrieben – vorliegen. In der Notengebung gibt es nun das Problem der sogenannten „individuellen Förderpläne“.

Die Idee ist in der Theorie zunächst gut: Wenn ein Schüler Schwierigkeiten hat, stellt der Lehrer einen solchen Förderplan für diesen Schüler auf, der die aktuellen Probleme skizziert und Maßnahmen zu ihrer Behebung anbietet. Damit eine 5 oder 6 im Zeugnis erteilt werden kann, muss ein solcher Förderplan rechtzeitig vor den Zeugniskonferenzen aufgesetzt worden sein.

In der Praxis resultieren aus dieser in der Theorie guten Idee jedoch mehrere Probleme: Zunächst muss leider festgestellt werden, dass die Förderpläne nur von einem Bruchteil der Schüler wirklich aktiv befolgt werden. Dieses Problem liegt flächendeckend im ganzen Land vor. Wirklich erfolgreiche Lernpläne stellen bedauerlicherweise die deutliche Ausnahme dar. Somit erfüllt das Instrument seinen Zweck nicht. Darüber hinaus erzeugt das Schreiben eines solchen Förderplans durchaus einen größeren Aufwand für den betreffenden Lehrer, weil man für jeden Schüler mit kritischen Leistungen einen individuell passenden Förderplan schreiben muss. Insbesondere bei einem deutlichen Leistungsabfall zum Ende des Schuljahres wissen die Schüler häufig, dass sie bislang noch keinen Förderplan erhalten haben und deshalb selbst bei 6en in Klassenarbeiten nicht zu befürchten haben.

Häufig genug ergibt sich daraus, dass ohne Förderplan keine 5 oder 6 gegeben werden darf, die folgende Situation: Viele Lehrer haben nicht für alle schwachen Schüler einen Förderplan geschrieben (ob aus Überarbeitung, Faulheit oder Unorganisiertheit, bleibt ungeklärt) und nun stehen die Zeugniskonferenzen an. Eigentlich stand der Schüler lange auf einer 4 oder 4-, aber es gab einen Leistungsabfall, wodurch das Leistungsbild auf eine 5+ abgerutscht ist. Im Ergebnis wird jedoch die 4- erteilt, da kein Förderplan vorlag. Dieses Problem mag als Nischenproblem erscheinen, jedoch hat es zur Folge, dass die 4- in vielen Konferenzen die am häufigsten gegebene Note ist. Auch dies ist leider ein Problem, das systemisch bedingt ist und Einfluss auf die Versetzung sowie das Wiederholen von Klassenstufen hat.

Wir sind nun in der Situation, dass wir ein ineffektives Instrument haben, das eine deutliche Mehrarbeit für unsere Lehrer bedeutet und zudem dazu führt, dass häufig eigentlich mangelhafte Leistungen am Ende doch mit „ausreichend“ bewertet werden müssen. Das Instrument der individuellen Förderpläne in ihrer aktuellen Form sollte aus diesen Gründen abgeschafft werden. Die Einführung eines einfacheren und effektiveren Systems wäre jedoch eine wichtige Überlegung.

Das Prinzip des „Ausgleichens“ von Noten – zum Beispiel wird eine 5 durch eine 3 ausgeglichen – beruht darauf, dass man davon ausgeht, dass ein Schüler in einem leistungsstarken Fach die Möglichkeit hätte, hier weniger Zeit aufzuwenden, um die dadurch frei werdenden Kapazitäten auf ein defizitäres Fach zu richten. Eine 3 stellt jedoch eine befriedigende Leistung dar, die den Sollzustand beschreibt, da eine 4

bereits Mängel bedeuten würde. Somit ist eine 3 als Ausgleich ungeeignet, weil eine Verschlechterung zu einer Note führen würde, die bereits Mängel anzeigt. In diesem Sinne sollte eingeführt werden, dass eine 5 lediglich mit einer 1 oder 2 ausgeglichen werden kann, da diese Noten ausdrücken, dass die Leistung stark genug ist, dass hier ein geringerer Energieeinsatz verkraftbar wäre.

[1][https://www.schulrecht-sh.com/download/nachrichtenblatt/nbl\\_09\\_24.pdf](https://www.schulrecht-sh.com/download/nachrichtenblatt/nbl_09_24.pdf)

## Antrag 19: Konkurrenzfähige Kassensysteme: Auch für Beamte!

Laufende Nummer: 19

Antragsteller*in:	KV Kiel
Status:	eingereicht

Die JU SH fordert:

- 1 • die Bezuschussung zur gesetzlichen KK für alle Beamte des Landes in Höhe des AG-
- 2 Anteils (50% des einheitlichen allgemeinen Beitragssatzes, also von zurzeit 7,3
- 3 %)
- 4 • die Abschaffung der Bezuschussung zu den privaten Krankenversicherungen von mehr
- 5 als 50%, bzw. alternativ die Anpassung der Zuschüsse zur GKV an die Konditionen
- 6 der Beihilfe, nach positiver wirtschaftlicher Prüfung umgesetzt werden.

### Begründung

Aktuell sind die gesetzlichen KK gegenüber den privaten KV für Beamte finanziell unattraktiv. Die Versicherung in der privaten KV wird vom Land mit 50-70% bezuschusst. Will sich ein Beamter gesetzlich versichern, zahlt dieser AN- und AG-Anteile.

Diesen gesetzlich geschaffenen Wettbewerbsnachteil gilt es abzuschaffen. Während PKVen nur die Hälfte ihrer Kosten an die Versicherten weiterreichen müssen, weil 50% übernommen werden, müssen gesetzlich krankenversicherte Beamte 200% der Beiträge zahlen, die ein gleichverdienender Angestellter zahlt. Eine massive Wettbewerbsverzerrung.

Hinzu kommt das Geld der öffentlichen Hand dadurch direkt dazu beitragen, dass den KK-Beitragszahler entzogen werden. Es ist gewissermaßen eine Subvention der privaten KV, die sich das Gesundheitssystem aktuell nicht leisten kann, wenn wir eine solidarische Gesundheitsversorgung aufrechterhalten wollen.

Die KK weisen 2023 ein Defizit von 1,9 Mil. auf. Dieses Defizit wird sich bei der aktuellen Entwicklung von Versicherten (+0,9%) im Vergleich zu den Ausgaben (+5%) schnell weiter erhöhen.

Eine Möglichkeit dem entgegenzuwirken ist die Anzahl der Beitragszahler zu erhöhen. Den Beamten des Landes eine finanzielle gleichwertige Option zur Mitgliedschaft in der GKV zu ermöglichen ist von Vorteil für die Beamten selbst, als auch für das gesetzliche Kassensystem. Denn die PKVen werden in einen umfassenderen Wettbewerb gebracht, der die Leistung/ den Preis für die dort versicherten Beamten verbessern dürfte.